



## Parlamentarischer Kommissionsdienst

### Protokoll

|         |                                                                                                                                       |                                                                                                                                               |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Sitzung | vorberatende Kommission 22.16.10<br>«XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz» und<br>22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulge-<br>setz» | Christina Wirz<br>Geschäftsführerin<br><br>Staatskanzlei<br>Regierungsgebäude<br>9001 St.Gallen<br>T +41 58 229 37 05<br>christina.wirz@sg.ch |
| Termin  | Freitag, 17. März 2017, 08.30 bis 15.10 Uhr                                                                                           |                                                                                                                                               |
| Ort     | St.Gallen, Davidstrasse 31,<br>Sitzungszimmer 601                                                                                     |                                                                                                                                               |

St.Gallen, 5. April 2017

#### Vorsitz

Blumer Ruedi, Gossau, Präsident

#### Teilnehmende

##### *Kommissionsmitglieder*

- Blumer Ruedi, Gossau, Präsident
- Baumgartner Daniel, Flawil
- Dudli Bruno, Oberbüren
- Egger Cornel, Oberuzwil
- Egli-Seliner Ursula, Wil
- Frick Katrin, Buchs
- Haag Peter, Jonschwil
- Hugentobler Michael, St.Gallen
- Lehmann-Wirth Monika, Rorschacherberg
- Looser Killian, Nesslau
- Louis Ivan, Nesslau
- Lüthi Sonja, St.Gallen
- Rüegg Thomas, Rapperswil-Jona
- Thurnherr Christoph, Wattwil
- Wasserfallen Sandro, Goldach

##### *Von Seiten des zuständigen Departementes*

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Bildungsdepartement
- Gschwend Franziska, Leiterin Dienst für Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Kummer Alexander, Leiter Amt für Volksschule, Bildungsdepartement

##### *Weitere Teilnehmende*

Thiede Rainer, Präsident der Schulleitervereinigung Musikschulen Kanton St.Gallen (nur bis und mit Traktandum 2a)

#### Entschuldigt

Haag Peter, Jonschwil

#### Geschäftsführung / Protokoll

- Wirz Christina, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Müggler Beat, Geschäftsführer Stv., Parlamentsdienste

## **Unterlage**

22.16.10 «XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz» und 22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz» (Botschaft und Entwürfe der Regierung vom 20. Dezember 2016 ); *bereits mit dem Kantonsratsversand zugestellt*

## **Inhaltsverzeichnis**

|           |                                                                                               |           |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b>  | <b>Begrüssung und Information</b>                                                             | <b>3</b>  |
| <b>2</b>  | <b>Einführung und Vorstellung der Vorlage 22.16.10 «XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»</b>  | <b>3</b>  |
| 2.1       | Gastreferat                                                                                   | 3         |
| 2.2       | Inhalt gemäss Botschaft                                                                       | 8         |
| <b>3</b>  | <b>Allgemeine Diskussion zu 22.16.10 «XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»</b>                | <b>10</b> |
| <b>4</b>  | <b>Spezialdiskussion zu 22.16.10 «XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»</b>                    | <b>11</b> |
| 4.1       | Beratung der Botschaft                                                                        | 11        |
| 4.2       | Beratung des Erlassentwurfs                                                                   | 15        |
| <b>5</b>  | <b>Gesamtabstimmung zum XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz</b>                               | <b>32</b> |
| <b>6</b>  | <b>Einführung und Vorstellung der Vorlage 22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»</b> | <b>32</b> |
| 6.1       | Inhalt gemäss Botschaft                                                                       | 32        |
| <b>7</b>  | <b>Allgemeine Diskussion zu 22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»</b>               | <b>33</b> |
| <b>8</b>  | <b>Spezialdiskussion zu 22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»</b>                   | <b>36</b> |
| 8.1       | Beratung der Botschaft                                                                        | 36        |
| 8.2       | Beratung des Erlassentwurfs                                                                   | 38        |
| <b>9</b>  | <b>Gesamtabstimmung zu 22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»</b>                    | <b>43</b> |
| <b>10</b> | <b>Abschluss der Sitzung</b>                                                                  | <b>43</b> |
| 10.1      | Bestimmung des Berichterstatters                                                              | 43        |
| 10.2      | Medienorientierung                                                                            | 43        |
| 10.3      | Verschiedenes                                                                                 | 44        |

## **1 Begrüssung und Information**

*Blumer-Gossau*, Präsident der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Stefan Kölliker, Vorsteher Bildungsdepartement
- Kummer Alexander, Leiter Amt für Volksschule, Bildungsdepartement
- Gschwend Franziska, Leiterin Recht und Personal, Bildungsdepartement
- Thiede Rainer, Präsident der Schulleitervereinigung Musikschulen Kanton St.Gallen
- Wirz Christina, Geschäftsführerin, Parlamentsdienste
- Mügglér Beat, Geschäftsführer Stv., Parlamentsdienste

Seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession nahm der Kantonsratspräsident folgende Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor:

- Looser-Nesslau anstelle von Widmer-Wil.

Für die heutige Sitzung hat sich Haag-Jonschwil entschuldigt. Ich stelle fest, dass die vorberatende Kommission beratungsfähig ist.

Wir behandeln Botschaft und Entwürfe der Regierung «XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz und XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz» vom 20. Dezember 2016. Der vorberatenden Kommission wurden keine zusätzlichen Unterlagen zugestellt.

Ich weise darauf hin, dass die Beratung elektronisch aufgezeichnet wird, was der Geschäftsführung die Fertigstellung des Protokolls erleichtert. Deshalb bitte ich Sie Manuskripte der Geschäftsführung abzugeben. Es gilt das gesprochene Wort. Eine weitere Information, vor allem als Hinweis für die Mitglieder, die zum ersten Mal in einer vorberatenden Kommission mitwirken: Sowohl die Kommissionsberatungen nach Art. 59 des Geschäftsreglements des Kantonsrates (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) als auch das Kommissionsprotokoll nach Art. 67 GeschKR sind vertraulich. Erst mit der Rechtsgültigkeit rechtsetzender Erlasse entfällt die Vertraulichkeit.

Zu Beginn werden wir eine Einführung in die Vorlage erhalten, danach führt die vorberatende Kommission eine allgemeine Diskussion anstelle einer Eintretensdiskussion über die Vorlage mit einleitenden Bemerkungen des zuständigen Regierungsrates, und anschliessend führt sie die Spezialdiskussion sowie die Gesamtabstimmung durch. Der Gastreferent verlässt die Sitzung vor Beginn der allgemeinen Diskussion. Fragen sind deshalb direkt im Anschluss an sein Referat zu stellen.

Die beiden Nachträge werden nacheinander beraten. Zuerst wird das Geschäft 22.16.10 «XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz» beraten, danach das Geschäft 22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz».

## **2 Einführung und Vorstellung der Vorlage 22.16.10 «XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»**

### **2.1 Gastreferat**

*Thiede Rainer*: Eine kurze Rückblende zu den Musikschulen: In den 70er Jahren gab es eine grosse Gründungswelle im Kanton St.Gallen. Heute ist das Angebot mit 32 Musikschulen nahezu

flächendeckend, 26'700 Schülerinnen und Schüler besuchen die Musikschule, es gibt 959 gemeldete Lehrpersonen, was 272 Vollzeitstellen entspricht. Im Jahr 1978 und 1991 wurden Kreisschreiben zum freiwilligen Musikunterricht erstellt, die regelten, dass an den Musikschulen eine Schulleitung einzusetzen sei. Zudem regelten sie weitere Zuständigkeiten des Schulrates und jenes von 1991 bestimmte auch die Bandbreite der Gebühren. Durch die Neugestaltung des Finanzausgleichs im Jahr 2007 fielen die gebundenen Ausgaben für die Musikschulen weg. Das Kreisschreiben wurde dadurch obsolet. Die Musikschulen verloren dadurch ihre einzige rechtliche Grundlage.

Der in der Volksabstimmung vom 23. September 2012 angenommene Art. 67a der Bundesverfassung (BV) besagt in Abs. 1 «Bund und Kantone fördern die musikalische Bildung, insbesondere von Kinder und Jugendlichen» und in Abs. 3 heisst es: «Der Bund legt unter Mitwirkung der Kantone Grundsätze fest für den Zugang der Jugend zum Musizieren und die Förderung musikalisch Begabter». Es gibt bereits einige Kantone, die ein Musikschulgesetz haben, gewisse subventionieren direkt die Musikschulen, andere wiederum haben bis anhin noch nichts gemacht. Das Bundesgesetz über die Kulturförderung weist in Art. 12a Abs. 1 auch noch einmal darauf hin, dass die Tarife für Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss der Sekundarstufe II deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen müssen. In Abs. 2 wird zudem darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Situation der Eltern zu berücksichtigen sei und auch der erhöhte Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter. Die gutgeheissene Motion 42.15.09 hat zum Ziel, nach der Annahme des Art. 67a BV eine rechtliche Verankerung im Kanton St.Gallen zu schaffen und die musikalische Bildung zu stärken.

Die Musikschulleitungen haben den Vorschlag der Regierung eingehend diskutiert und würden die Vorlage wie folgt erweitern: Erstens wurde festgestellt, dass der Begriff «Vokalunterricht» fehlt, zweitens ist der Begriff «ermöglicht» etwas unklar. Um dies auszuführen, soll auf das Beispiel der Gemeinde Untereggen hingewiesen werden. Diese Gemeinde hat keine eigene Musikschule. Die Schülerinnen und Schüler aus dieser Gemeinde müssen in der Musikschule Goldach höhere Gebühren bezahlen, da für sie der auswärtige Tarif gilt. Dies ist ungerecht. Drittens wird mit dem freiwilligen Instrumentalunterricht noch nichts zu Qualifikation und Lohn von Lehrpersonen gesagt. Im Moment wird von fast allen Musikschulen die Lohntabelle des Verbandes St.Galler Volksschulträger (SGV) angewendet. Zudem ist das Unterrichtsangebot nicht definiert. Der Begriff Musikschule ist nicht gesetzlich geschützt. Eine Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, eine Musikschule zu führen, die z.B. nur für drei verschiedene Instrumente Unterricht anbietet. Auch wird die Organisations- und Leitungsstruktur nicht definiert. Die Qualitätssicherung ist somit nicht gewährleistet.

Die Vorschläge der Musikschulleitungen: Der Begriff «Vokalunterricht» sollte im Gesetz aufgenommen werden, zweitens könnte man als Abs. 2 einfügen: «Der Unterricht findet an einer kantonal anerkannten Musikschule statt». Dies sollte eine kriteriengestützte Anerkennung sein. Das Angebot und die Qualität kann so gewährleistet werden. Wir haben uns bewusst nicht mit den Gebühren auseinandergesetzt, weil dies nicht in unserer Kompetenz liegt.

Der Verband Musikschulen Schweiz (VMS) hat eine Empfehlung erarbeitet, wie die Bundesgesetzgebung im kantonalen Gesetz umgesetzt werden kann. Drei dieser Kriterien werten wir als matchentscheidend: Erstens sollen die Lehrpersonen über ein eidgenössisch anerkanntes musikpädagogisches Diplom verfügen, zweitens sollte die Schule ein breites Unterrichtsspektrum an-

bieten und drittens sollte die Schule eine musikpädagogische wie auch organisatorisch-administrative Leitung haben. Für die Anerkennung einer Musikschule sollen alle drei Kriterien erfüllt sein. Momentan werden die Kriterien zwar eingehalten, aber wenn sich die Finanzlage verschlechtert, ist nicht gesichert, dass es so bleibt.

Weitere Kriterien des VMS sind zudem, dass die Schulleitung die entsprechenden Qualifikationen und Kompetenzen im Bereich Musikschulleitung mitbringt, dass die Geschäftsstelle eine Schulleitung und ein Sekretariat hat, ein Führungskonzept mit schriftlichen Leitlinien existiert, ein Organigramm und Aufsicht vorhanden ist, die Schule ein Managementsystem hat, das für Qualitätssicherung, Qualitätskontrolle und Qualitätsförderung sorgt und die Trägerschaft klar definiert ist. Das Führungskonzept ist für uns nicht matchentscheidend, ebenfalls ist auch das Managementsystem für uns nicht wesentlich, da der Schulleiter für die Qualität zuständig ist.

Der Kanton St.Gallen hat die Möglichkeit, eine Vorreiterrolle zu übernehmen. Mit den drei Kriterien könnten die Musikschulen klar definiert werden und es würde damit in keiner Weise in die Gemeindeautonomie eingegriffen.

#### **Fragen zum Gastreferat von Rainer Thiede**

*Kommissionspräsident:* Was von Rainer Thiede gesagt wurde, ist die einhellige Meinung der knapp 40 Musikschulleiterinnen und Musikschulleiter im Kanton St.Gallen?

*Thiede Rainer:* Wir haben diese Position in der Klausur erarbeitet und ungefähr die Hälfte der Schulleiterinnen und -leiter war dort anwesend. Es ist keine Partikularmeinung von mir persönlich.

*Frick-Buchs:* Ich bin Präsidentin der regionalen Musikschule und Schulpräsidentin. Die Aussage, dass Führungskonzept und Qualitätsmanagement nicht so wichtig sei, hat mich etwas irritiert. Musikschulleiter sind sicher sehr gute Musiker, aber nicht unbedingt Führungspersönlichkeiten. Wie stellen Sie das Controlling sicher? Wenn man Qualität will, muss es irgendwie kontrolliert werden.

*Thiede Rainer:* Für das Gesetz ist der Punkt Qualitätsmanagement nicht matchentscheidend. Es geht darum, dass der Schulleiter in den Unterricht geht, die Lehrer beobachtet und reagiert, wenn etwas nicht gut funktioniert und ein Beschwerdemanagement existiert. Musikschulen müssen gut geführt werden, da bin ich absolut gleicher Meinung. Ein Grossteil der Schulleiter sind ausgebildete Musikschulleiter. Wir sind im Qualitätsmanagement geschult. Diese Kriterien wurden vom VMS erarbeitet. Mit den drei Kriterien ist das Angebot soweit sicher. Dass die Qualität dann vor Ort gegeben sein muss, ist für mich selbstverständlich.

*Kommissionspräsident:* Es ist eine Auswahl. Wenn man sich beschränken muss, dann wählt man das Diplom, die Fächervielfalt und die Leitung. Aber es ist natürlich nicht eine Wertung, sondern der Versuch, zu verknappen, wenn es denn sein muss.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* War sich die Vereinigung der Schulleiterinnen und Schulleiter der Musikschulen bewusst, dass sie mit der Regelung auf Folie 9 ein Grundprinzip der tripartiten Organisation ritzt? Ich plädiere für Qualitätsstandards. Aber ich bin dezidiert der Meinung, dass Musikschulen nicht vom Kanton über das BLD anerkannt werden sollen. Z.B. Zweckverbände, die Logopädie, Kleinklassen oder das Werken weisen eine hochstehende Qualität auf, der Kanton

macht hier Vorgaben. Aber die Anerkennung läuft kommunal. Man kann die Kriterien im Gesetz festhalten, und dann kann der Schulträger den Kriterien entsprechen, aber bitte kein Anerkennungsverfahren. Es wäre für die Verwaltung auch ein Mehraufwand.

*Thiede Rainer:* Ich sehe das auch so. Unsere ursprüngliche Idee war, eine kantonale Anerkennung einzuführen, und dann die Kriterien zu definieren. Aber wenn die Kriterien auf einer sicheren Ebene verankert sind, dann geht es uns nicht um eine kantonale Anerkennung. Die Anerkennung ist zweitrangig. Die Kriterien müssen unverhandelbar sein, das ist der entscheidende Punkt.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Der Kanton sagt, die Lehrperson muss entsprechend qualifiziert sein, sonst kommt es nicht zu einer Anstellung. Es braucht trennscharfe Kriterien, aber Autonomie der Schulträger.

*Kommissionspräsident:* Mit Blick in die Zukunft geht es auch darum, dass die Qualität erhalten werden kann.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Ich habe eine Frage zu den Tarifen. Hat man das innerhalb des Schulleiter-Verbandes auch diskutiert?

*Thiede Rainer:* Es ist über unserer Flughöhe. Dies liegt in der Autonomie der Schulgemeinden und der Schulträger. Die Schulleitungen müssen sich darum kümmern, dass die Musikschulen funktionieren. Die Gemeinden müssen die Tarife festlegen. Die Musikschulen sind sehr unterschiedlich unterwegs. Es gibt Gemeinden, die bereit sind, sehr viel auszugeben. Das ist jeweils in lokalen Verhandlungen zu bestimmen. Wir haben gesagt, dass wir uns hier nicht einmischen.

*Wasserfallen-Goldach:* Meine Meinung ist ähnlich wie jene von Rüegg-Rapperswil-Jona. Es ist wichtig, dass vom BLD oder vom Kanton Vorgaben zur Führung von Musikschulen gemacht werden. Aber eine Anerkennung auf kantonaler Ebene geht meiner Meinung nach zu weit, obwohl es von Verbandseite her natürlich sehr nachvollziehbar ist. Sie haben gesagt, es sei wichtig, dass Musiklehrer über ein eidgenössisch anerkanntes Musikpädagogikstudium oder über eine entsprechende Qualifikation verfügen. Gibt es Zahlen dazu, wie viele Personen unterrichten, die nicht über ein solches Diplom verfügen?

*Thiede Rainer:* Es gibt keine Zahlen dazu. Aus meiner Erfahrung: Ich behaupte, dass maximal noch 5 Prozent der Lehrer kein Diplom besitzen. Der SGV sieht in der Lohntabelle auch vor, dass ein nicht diplomierter Lehrer wesentlich schlechter verdient.

*Wasserfallen-Goldach:* Wie sieht es denn in Privatschulen aus?

*Thiede Rainer:* Es gibt relativ wenige Privatmusikschulen in der Schweiz. Aus meiner Erfahrung in Deutschland kann ich sagen, dass es dort einen höheren Anteil nicht-diplomierter Lehrer gibt.

*Kommissionspräsident:* Zu Lehmann-Rorschacherberg. Interessant ist, dass man in der Tabelle sehen kann, dass z.B. eine kleine Musikschule wie Benken den drittgünstigsten Tarif aufweist. Nicht nur für Schüler, sondern auch für Jugendliche. Es erstaunt mich, wie gross die Verwerfungen zwischen den Musikschulen sind.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Diese Verwerfungen sind regelmässig ein Thema im SGV. Zum Teil ist dies auch ein Ausdruck von unerledigten Hausaufgaben. Es gibt Empfehlungen, dass bei Schüler/innen 50 Prozent von der öffentlichen Körperschaft bezahlt wird. Bei den Erwachsenen sind wir kostendeckend, da wir nicht den privaten Markt konkurrieren wollen.

*Kommissionspräsident:* Es wurde erwähnt, dass für begabte Kinder oder Jugendliche im Bereich Musik besondere Massnahmen getroffen werden sollen?

*Thiede Rainer:* Momentan gibt es vier (*korrekt wäre: sechs*) Talentschulen, die vertieften Musikunterricht anbieten. Aber die Eltern sind gezwungen, die Mehrkosten zu übernehmen. Die Förderung ist insofern vorhanden, als dass man sagt, dass es ein musikalisches Umfeld gibt. Aber von der finanziellen Seite her werden sie nicht gefördert. Es gibt ein Kreisschreiben, welches eine Reduktion auf 30 bis 50 Prozent der Kosten empfiehlt. Wir sind heute bei ungefähr 40 bis 45 Prozent, je nach Schule, welche die Eltern von den Gesamtkosten übernehmen müssen. Es gibt Förderkonzepte an Schulen, teilweise gibt es Ortsgemeinden, die z.B. die Kosten für den Mehrunterricht übernehmen. Es gibt auch Förderfonds, die individuell eingesetzt werden. An einigen Schulen können auch Anträge auf Begabtenförderung gestellt werden

*Kommissionspräsident:* Es heisst ja im Kulturförderungsgesetz (KFG) in Art. 12a Abs. 2 «Sie berücksichtigen bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern oder anderer Unterhaltspflichtiger sowie den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter». Man kann also nicht sagen, dass dieser erhöhte Ausbildungsbedarf wirklich festgelegt ist. Diese müssen dann einfach mehr Stunden besuchen, oder mehr üben. Aber es gibt keine institutionell festgelegte Situation, welche den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter vorsieht.

*Gschwend Franziska:* Es sind sechs anerkannte Talentschulen. Diese haben entsprechende Konzepte, damit der Schulunterricht so gestaltet wird, dass besonders begabte Schülerinnen und Schüler gefördert werden. Es ist nicht so, dass wir gar keine Begabtenförderung im Bereich Musik haben. Im Entwurf in Art. 20<sup>bis</sup> Abs. 2 wird explizit gesagt, dass die Vorgaben des KFG in Bezug auf die Gebühren einzuhalten sind. Dort besteht eine Verbindlichkeit. Dass die Förderung an der Volksschule nicht stattfindet, muss ich bestreiten. Die Strukturen dafür bestehen.

*Kommissionspräsident:* Gibt es Unterschiede zwischen Sporttalentschulen und Musiktalentschulen?

*Gschwend Franziska:* Es gibt keine. Für alle Talentschulen ist eine kantonale Anerkennung vorgesehen. Die Kriterien sind etwas anders. Als Abgrenzung zur Anerkennung von Musikschulen: Die Talentschulen, die der Kanton anerkennt, gewährleisten einen ausreichenden Grundschulunterricht im Sinne der Bundesverfassung, weil jedes Kind in der Schweiz Anspruch darauf hat. Auch deshalb hat der Kanton ein Interesse daran, genau hinzuschauen, ob immer noch ausreichender Grundschulunterricht gewährleistet wird. Dort besteht auch ein gewisser Unterschied zu den Musikschulen. Freiwilliger Instrumentalunterricht ist nicht Teil des ausreichenden Grundschulunterrichts.

*Verabschiedung von Rainer Thiede.*

## 2.2 Inhalt gemäss Botschaft

*Regierungsrat Kölliker:* Ein paar Worte zum 17. Nachtrag zum Volksschulgesetz. Mit diesem werden die Vorgaben der Bundesverfassung (BV) betreffend musikalische Bildung im Kanton St.Gallen umgesetzt, wie dies in der Motion «Gesetz über die musikalische Bildung im Kanton St.Gallen» (42.15.09) vom 1. Juni 2015 verlangt wird. Seit der Volksabstimmung vom 23. September 2012 verpflichtet nämlich Art. 67a der BV den Bund und die Kantone, die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Bund und Kantone müssen sich gemäss dieser Bestimmung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für einen hochwertigen Musikunterricht an Schulen einsetzen. Der Bund hat ausserdem die Aufgabe, Grundsätze für den Zugang der Jugend zum Musizieren und zur Förderung musikalisch Begabter festzulegen. Damit hat der Bund neu die grundsätzliche Gesetzgebungskompetenz zur Stärkung der musikalischen Bildung im ausser-schulischen Bereich. Der schulische Musikunterricht ist entsprechend der allgemeinen Zuständigkeitsordnung im Schulbereich weiterhin in der Regelungskompetenz der Kantone.

### *zum Musikunterricht an Schulen*

Die Wichtigkeit der musikalischen Bildung für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ist von Regierung und Erziehungsrat seit jeher anerkannt. Dies im Wissen, dass Musik einen positiven Einfluss auf die ganzheitliche Bildung und z.B. auch für die Förderung der Sprachkompetenzen hat. Darum ist in der Volksschule im Zusammenhang mit der Umsetzung des Sprachenkonzeptes und der erweiterten Blockzeiten im Jahr 2008 ein Schwerpunkt auf Musik bzw. musikalische Bildung gesetzt worden. Dabei wurde die Lektionenzahl für Musik leicht erhöht und die Musikalische Grundschule obligatorisch in die Lektionentafel aufgenommen. Sie ist eine Ergänzung und Vertiefung des regulären Musikunterrichts und bildet die Grundlage für den weiterführenden Musik- und Instrumentalunterricht.

Auch im neuen Lehrplan Volksschule ist der Fachbereich Musik gut ausgebaut: er sieht z.B. das Erreichen von Kompetenzen in den Bereichen Singen und Sprechen, Hören und Sich-Orientieren, Musizieren, Bewegen und Tanzen und so weiter vor. Für das Fach Musik wurde für die Primarschule zudem ein attraktives neues Lehrmittel «MusAik» entwickelt, das als obligatorisches Lehrmittel eingeführt wird.

An den Mittelschulen ist Musik einerseits Grundlagenfach und kann andererseits von den Schülerinnen und Schülern auch als Schwerpunktfach und als Ergänzungsfach gewählt werden. In der Berufsbildung ist der Musikunterricht weit weniger gut ausgebaut. Hier sind dem Kanton die Hände gebunden, weil die Regelungskompetenz im Bereich der Berufsbildung beim Bund liegt.

In der Volksschule und auch an den Mittelschulen bestehen zudem verschiedene Angebote zur Förderung von musikalisch besonders begabten Schülerinnen und Schülern. Diese gehen von der integrierten Förderung im Rahmen des Unterrichts bis hin zum Besuch einer Schule für Hochbegabte in der Oberstufe. Im Kanton St.Gallen sind derzeit 6 Oberstufenschulen als Talentschulen Musik anerkannt.

Zusammengefasst ist der Musikunterricht an den Schulen im Kanton St.Gallen gut ausgebaut. Er erfüllt damit ohne weiteres die Vorgaben der BV. Beim Musikunterricht in den Schulen besteht aus Sicht der Regierung kein weiterer Regelungsbedarf.

### *zum Zugang der Jugend zum Musizieren*

Der Bund hat zur Umsetzung des Verfassungsauftrages im Juni 2015 das Kulturförderungsgesetz angepasst und damit das Programm «Jugend und Musik» ins Leben gerufen. Das setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche früh zur musikalischen Aktivität zu führen. Ausserdem verpflichtet der Bund die Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife deutlich unter den Tarifen für Erwachsene anzubieten und bei der Festlegung der Tarife die wirtschaftliche Situation der Eltern und den erhöhten Ausbildungsbedarf musikalisch Begabter zu berücksichtigen. Darüber hinaus liegt die konkrete Ausgestaltung der Tarife weiterhin bei den Musikschulen bzw. deren Trägern.

Instrumentalunterricht ist für Schülerinnen und Schüler im Kanton St.Gallen ein Angebot auf freiwilliger Basis. Er wird von gut 30 Musikschulen angeboten, die entweder in einen Volksschulträger integriert sind oder von einer politischen Gemeinde, einem Zweckverband oder einem Verein geführt werden. Wichtig ist die Feststellung, dass die Musikschulen schon heute das ganze Kantonsgebiet abdecken. Das erleichtert die Umsetzung des Verfassungsrechts im Kanton St.Gallen.

Der freiwillige Instrumentalunterricht ist nicht Teil des Anspruchs auf unentgeltlichen Grundschulunterricht gemäss Bundesverfassung. Darum kann dafür bei den Eltern ein Unterrichtsgeld erhoben werden. Die Festlegung der Tarife liegt in der Zuständigkeit der Musikschulen bzw. deren Träger. Alle Musikschulen im Kanton St.Gallen bieten für Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der Sekundarstufe II bis zur Vollendung des 20. und des 21. Altersjahres deutlich tiefere Tarife als für Erwachsene und in der Regel auch eine Art «Familienrabatt» an. Sie erfüllen damit die erwähnten Bundesvorgaben.

Auch an staatlichen Mittelschulen wird freiwilliger Instrumentalunterricht angeboten, der betreffend Tarife die Bundesvorgaben ohne weiteres einhält.

Insgesamt sind im Kanton St.Gallen also die Vorgaben der Bundesverfassung auch in Bezug auf den Instrumentalunterricht faktisch bereits erfüllt. Es fehlt einzig noch eine explizite gesetzliche Absicherung des bestehenden, umfassenden Angebotes. Diese soll mit dem vorgelegten neuen Art. 20bis des Volksschulgesetzes geschaffen werden. Dieser sieht vor, dass die Volksschulträger für Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der kantonalen Berufsfachschulen mit Lehrvertrag im Kanton St.Gallen den Zugang zu freiwilligem Instrumentalunterricht ermöglichen müssen. Betreffend Gebühr müssen sie die erwähnten Vorgaben im Kulturförderungsgesetz einhalten. Wie die Volksschulträger die Angebotspflicht erfüllen – ob mit einer eigenen Musikschule oder indem sie sich einer regionalen Musikschule anschliessen – entscheiden sie im Rahmen ihrer Organisationsautonomie nach eigenem Ermessen. Dieser Vorschlag beruht auf einem im Jahr 2009 gestarteten Projekt, mit dem im Auftrag des Erziehungsrates die musikalische Bildung im Kanton St.Gallen generell überprüft und eine Klärung der Rahmenbedingungen angestrebt wurde. Als Ergebnis des Projektes, in dem unter anderen der Schulträgerverband, der Regionalverband Musikschulen und die Vereinigung der Schulleitungspersonen mitgearbeitet haben, wurde bereits damals vorgeschlagen, dass der freiwillige Instrumentalunterricht analog dem Mittagstisch in einem Grundsatzartikel als Angebotspflicht im Volksschulgesetz zu verankern sei.

Eine entsprechende Angebotspflicht ist auch im Mittelschulgesetz zu verankern und auch hier soll inskünftig der Instrumentalunterricht Berufsschülerinnen und -schülern ebenfalls offenstehen.

Diese können sich also inskünftig entscheiden, ob sie den Instrumentalunterricht an einer Musikschule oder einer Mittelschule besuchen.

### **3 Allgemeine Diskussion zu 22.16.10 «XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»**

*Die Kommission führt eine allgemeine Diskussion über die Vorlage anstelle einer Eintretensdiskussion. Anschliessend führt sie die Spezialdiskussion.*

*Wasserfallen-Goldach* im Namen der SVP-Delegation: Auf die Vorlage ist einzutreten. Am 23. September 2012 sagte das Stimmvolk deutlich Ja zur Förderung der musikalischen Bildung von Kinder und Jugendlichen. Aufgrund dessen hiess man dann im Kantonsrat die Motion 42.15.09 gut. Wenn auch die SVP im Grundsatz keine Befürworterin von unnötigen Gesetzen ist, so scheint es doch in diesem Fall sehr richtig und wichtig, allen Kindern und Jugendlichen den Zugang zu freiwilligen Instrumentalunterricht unter weitestgehend gleichen Voraussetzungen zu ermöglichen und auch die Musikschulen zu stärken. Eine Angebotspflicht der Volksschulträger für freiwilligen Instrumentalunterricht mit der gleichzeitigen Freiheit und Möglichkeit, sich einer regionalen oder privat getragenen Musikschule anzuschliessen, scheint sinnvoll und finanziell vertretbar. Die Trägergemeinden sind weiterhin frei, die Tarifgestaltung selbst zu bestimmen und Minimalvorschriften des Bundesgesetzes über die Kulturförderung einzuhalten. Die musikalische Förderung von Jugendlichen soll auch nicht vor der Sekundarstufe II Halt machen und eine reduzierte Tarifstruktur scheint deshalb angebracht.

*Baumgartner-Flawil* im Namen der SP-GRÜ-Delegation: Auf die Vorlage ist einzutreten. Die Regierung anerkennt die Bedeutung der musikalischen Bildung. Sie stützt sich einerseits auf die Bundesverfassung, wie auch auf das Gesetz über die Kulturförderung. Wir unterstützen die rechtliche Verankerung der Musikschulen auf kantonaler Ebene und auch die Harmonisierung der einzelnen Musikschulen in Bezug auf die Leistungserbringung und die Rechtssicherheit. Die Wortwahl dieser Begründung stammt von den Motionären. Wenn wir aber den Motionsauftrag mit der vorliegenden Botschaft vergleichen, stellen wir fest, dass es sich hierbei um eine Minimallösung handelt. Wenn die Musikschulen bzw. die Träger weiterhin frei sind, die Tarife festzulegen, bleiben Unterschiede zwischen den Musikschulen deutlich erkennbar. Das sollte aber im Sinne der Motionäre nicht der Fall sein. Die Regierung lehnt ein eigenes Gesetz über die musikalische Bildung im Kanton St.Gallen ab und verzichtet auch auf ein eigenes Rahmengesetz. Wenn die Regierung den freiwilligen Musikunterricht verankern möchte, so soll auch der Anker entsprechend stabil und solid sein. Die musikalische Grundschule hat im neuen Lehrplan Volksschule in der Lektionentafel einen neu definierten Stellenwert. In einem Leistungsauftrag kann der Schulträger den Fachunterricht an eine Musikschule übertragen. Die privaten Sonderschulen sind im Besitz einer kantonalen Anerkennung. Nach unserer Einschätzung sollte dies auch bei den Musikschulen der Fall sein. Der freiwillige Instrumental- und Vokalunterricht soll an einer anerkannten Musikschule angeboten werden. In dieser Anerkennung sehen wir z.B. die musikpädagogischen oder organisatorisch administrativen Leitungen definiert, wie auch die Anerkennung der musikpädagogischen Diplome.

Nach der Erhebung des Schweizerischen Musikverbandes bieten nur 63 der 431 Musikschulen in der Schweiz ermässigte Tarife für Kinder und Jugendliche aus einkommensschwachen Familien an. Wir stellen hier einen Missstand fest und werden heute eine Ergänzung beantragen. Gemäss

dem Entwurf der Regierung zu Art. 20 des Volksschulgesetzes haben neu die Schulgemeinden den freiwilligen Musikunterricht auch an den Berufsfachschulen anzubieten und damit auch zu subventionieren. Wir sind durchaus der Meinung, dass auch Schülerinnen und Schüler in der Berufsausbildung einen subventionierten Zugang zum Musikunterricht erhalten sollen. Die Kosten sollen in erster Linie vom Kanton oder von den Gemeinden getragen werden und nicht explizit bei den Schulgemeinden anfallen. In den Mittelschulen bietet ebenfalls der Kanton den Musikunterricht an. Es gibt Regionen, in denen die politischen Gemeinden die Subventionierung des Musikunterrichts der Lehrlinge an der Musikschule tragen. Nicht geklärt ist auch die Frage bei getrennten Schulgemeinden, bei Primar- und Oberstufengemeinden, wer der effektive Kostenträger ist. Auch stellt sich die Frage, warum für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II die Volksschulträger zuständig sind, obwohl diese nicht mehr an der Volksschule in Ausbildung sind.

*Hugentobler-St.Gallen* im Namen der CVP-GLP-Delegation: Auf die Vorlage ist einzutreten. Einerseits haben wir ebenfalls einen Hinweis zur Tarifstruktur: Wir sind uns nicht ganz einig, ob eine grössere Zentralisierung oder Harmonisierung angebracht wäre. Andererseits ist uns klar, dass diese Tarifstrukturen weiterhin von den Gemeinden bestimmt werden sollen, weil die Kosten auf der Gemeindeebene anfallen. Zweitens sind auch wir der Meinung, dass der Begriff «Vokalunterricht» ebenfalls in das Gesetz aufgenommen werden soll. Drittens sind wir der Ansicht, dass in Art. 20<sup>bis</sup> neu Abs. 1 des Volksschulgesetzes sowie in Art. 11<sup>bis</sup> neu Abs. 1 des Mittelschulgesetzes, eher der Wohnort und nicht der Ort des Lehrvertrags in das Gesetz aufgenommen werden soll. Auch wir sind der Auffassung, dass es Zeit ist, dass der freiwillige Instrumentalunterricht gesetzlich verankert wird.

*Frick-Buchs* im Namen der FDP-Delegation: Auf die Vorlage ist einzutreten. An den Musikschulen des Kantons St.Gallen ist es bereits heute Praxis, dass der Instrumentalunterricht für Schülerinnen und Schüler sowie für Jugendliche von den Gemeinden subventioniert wird. Mit der Verankerung im Gesetz soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit der Besuch des Instrumentalunterrichts für alle Schülerinnen und Schüler und für alle Jugendlichen, unabhängig ihrer finanziellen Situation, offen steht. Grundsätzlich soll dies kostenneutral erfolgen. Ausnahmen kann es dann geben, wenn vermehrt Schülerinnen und Schüler sowie Jugendliche finanziell nicht mehr in der Lage sind, den Unterricht zu finanzieren. Diese Tendenz zeichnet sich bereits heute ab. Verschiedene Musikschulen werden bereits heute von Stiftungen oder Serviceklubs unterstützt. Es ist zu befürchten, dass die Verankerung im Gesetz zur Folge haben könnte, dass die Gemeinden für noch mehr Subventionierung aufkommen müssen. Aber grundsätzlich hat die FDP die klare Haltung, dass es wichtig ist, Kinder und Jugendliche im Sinne einer ganzheitlichen Förderung auch musikalisch zu fördern und ihnen den Zugang zu musikalischem Unterricht zu ermöglichen.

## **4      Spezialdiskussion zu 22.16.10 «XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»**

### **4.1      Beratung der Botschaft**

*Der Kommissionspräsident geht zur Klärung allgemeiner Fragen und zur Prüfung der Vorlage die Botschaft abschnittsweise durch. Die Kommission ist in der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze der Gewaltentrennung gebunden (Art. 23 GeschKR). So kann sie z.B. nicht direkt veranlassen, dass das zuständige Departement oder die Regierung die Botschaft nach ihren Wünschen verändert oder anpasst. Anschliessend berät die vorberatende Kommission die einzelnen Artikel des Erlassentwurfs/Beschlussentwurfs und stimmt über allfällige Anträge ab. Über Aufträge im*

*Zuständigkeitsbereich des Kantonsrates nach Art. 95 GeschKR wird im Anschluss beraten und abgestimmt.*

*Kommissionspräsident:* Die Motion 42.15.09, die am 1. Juni 2015 eingereicht wurde, hatte fünf Erstunterzeichnende, nämlich aus den damaligen Fraktionen je eine Person. Die Motion war breit abgestützt und wurde deshalb auch gutgeheissen. Dass sich damals alle Fraktionen einig waren, wollte ich hier noch einmal in Erinnerung rufen.

### **Abschnitt 1.2.1 (Musikunterricht in der Volksschule)**

*Thurnherr-Wattwil:* Wir sehen im Lehrplan 21, wie man den Fachbereich Musik gestalten möchte und wir haben gehört, dass der Musikunterricht auf die Bildung einen positiven Einfluss hat. Wir möchten in diesem Zusammenhang Antrag stellen, damit der Vokalunterricht auch ins Gesetz aufgenommen wird.

*Kommissionspräsident:* Ich glaube, mittlerweile besteht da Konsens, dass wir dies so machen. Das freut mich.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Früher wurde jeweils musiziert, aber heute sind dies vielfach Schülerinnen und Schüler, die singen. Deshalb ist die Schulung der eigenen Stimme absolut gleichwertig. Es wäre komisch, wenn die Stimmbildung nicht auch integral stattfinden würde.

*Hugentobler-St.Gallen:* Ich glaube, inhaltlich sind wir uns einig - als ich es vorhin gesagt habe, habe ich alle nicken gesehen - aber die Frage ist, wie das definiert wird. Wenn der Vorsteher des Bildungsdepartementes nun sagt, dass Vokal im Begriff Instrumentalunterricht enthalten ist, dann ist es klar und sonst ist es für mich entweder vergessen gegangen oder man hat es falsch verstanden.

*Regierungsrat Kölliker:* Hugentobler-St.Gallen hast es schon vorweg genommen. Es ist so zu verstehen, dass der Gesang im Instrumentalunterricht bereits enthalten ist. Er ist einfach nicht explizit erwähnt.

*Gschwend Franziska:* Es spricht nichts dagegen, den Begriff Vokalunterricht aufzunehmen. Es gibt, glaube ich auch keine Änderung, denn der Vokalunterricht findet bereits heute an den Musikschulen statt.

*Kommissionspräsident:* Ich erlaube mir, als Präsident festzuhalten, dass die Ergänzung Vokalunterricht der Klarheit dient.

*Wasserfallen-Goldach:* Unsere Delegation ist auch der Meinung, dass das Sing- und Sprechorgan gleich behandelt werden müsste wie der sonstige Instrumentalunterricht. Uns hätte auch noch die Position des BLD interessiert, aber diese ist bereits durchgedrungen.

*Kommissionspräsident:* Wir werden im Teil Erlassentwurf, wo wir die Gesetzesänderung behandeln, noch einmal darauf zurückkommen.

### **Abschnitt 1.2.3 (Talentförderung)**

*Lehmann-Rorschacherberg:* Ich möchte zu diesem Thema gerne nochmals genauere Ausführungen. Wir haben vorhin gehört, dass es sechs Talentschulen im Kanton St.Gallen gibt. Mich würde

interessieren, welche dies sind und wie diese kantonal geregelt werden. Wie genau funktioniert die Anerkennung dieser Schulen? Das ist für mich noch unklar, auch betreffend Tarife.

*Gschwend Franziska:* Die sechs Talentschulen sind in der Fussnote 20 der Botschaft aufgeführt. Sie werden durchs Bildungsdepartement anerkannt, das stützt sich auf die Verordnung über den Volksschulunterricht. Dort ist festgehalten, dass der Schulrat den Besuch der Kunstschule - diese enthält die Musik, aber auch das Gestalten - gestatten muss, wenn der Schüler eine Empfehlung vom Bildungsdepartement hat, sprich von einer bezeichnenden Fachstelle, wenn die Aufnahme- und Promotionsbedingungen erfüllt sind und wenn die Schule vom Bildungsdepartement anerkannt ist. Das geht folgendermassen: der Schulträger reicht ein Konzept ein, wie die Talentschule organisiert sein soll. Dieses wird von spezialisierten Personen geprüft, ob es sinnvoll ist und wie die Aufnahmebedingungen sind (die angehenden Schülerinnen und Schüler müssen einen Eintrittstest machen, um aufzuzeigen, dass wirklich ein Talent vorliegt). Das alles ist in diesen Schulkonzepten enthalten, die dann auch Teil der Verfügung werden.

Noch zum Schulgeld: Der Besuch der Talentschule ist ein besonderer Fall eines auswärtigen Schulbesuchs. Hier ist zu erwähnen, dass es eher speziell ist, dass das Bildungsdepartement in der Verfügung dann festhält, welches Schulgeld der Schulträger an den Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler bezahlen muss. Im Moment liegt dieser Betrag bei allen Talentschulen im Bereich Kunst bei 15'000 Franken, wenn ich mich nicht irre. Diesen Betrag muss der Schulträger des Wohnorts des Schülers dem Schulträger, der die Talentschule führt, bezahlen. Damit wird der Grundschulunterricht abgegolten. Nicht abgegolten ist, wie wir gehört haben, der Instrumentalunterricht. Diesen Teil müssen die Eltern bezahlen, genau gleich, wie sie bei einem Sportverein Mitgliederbeiträge bezahlen müssen, wenn das Kind ein besonderes Sporttalent ist, denn dies ist ein Teil ausserhalb des unentgeltlichen Schulbesuchs.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Ich habe eine Ergänzungsfrage. Angenommen, ein Kind aus Rorschacherberg ist sehr talentiert und soll gefördert werden. Besteht dann für die Eltern die Möglichkeit, einen Antrag zu stellen, damit dieses Kind in die Musikschule nach Wittenbach gehen kann. Besucht dieses dann dort die Volksschule? Die Gemeinde Rorschacherberg bezahlt dann für die Volksschule. Was es für die musikalische Förderung braucht, müssen die Eltern selber bezahlen?

*Gschwend Franziska:* Ja, genau.

*Kummer Alexander:* Der Begriff Talentschulen ist manchmal etwas missverständlich. An den Talentschulen – das sind alles Oberstufenschulen - wird nicht das Talent gefördert, sondern die Rahmenbedingungen werden so gestaltet - Franziska Gschwend hat es gesagt -, dass der Grundschulunterricht gewährleistet ist, die Kinder jedoch einen gewissen Freiraum erhalten, um ihrem Talent nachzugehen. Die eigentliche Talentförderung findet nicht in der Schule selber statt. Bzgl. Abgeltung des Schulgeldes: Vom abgebenden Schulträger wird nur der Schulunterricht betreffend Grundschulbereich abgegolten und nicht mehr. Es ist analog zu den Sportschulen, wo die Kinder Zeitfenster fürs Training erhalten. Das ist auch bei den Talentschulen im Bereich Musik und Gestalten so.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Für die Primarschule gibt es keine solchen Angebote?

*Kummer Alexander:* Das ist so, ja.

*Gschwend Franziska:* Das ist aus der Logik der Begabtenförderung in der Volksschule entstanden. Diese besagt, dass die Kinder und Jugendlichen grundsätzlich in der Schule selber für besondere Begabungen gefördert werden können. Vereinzelt ist dies im Rahmen einer Höchstbegabung zwar nicht mehr möglich, aber generell ist dies die Logik der Begabtenförderung in der Volksschule. Der Grund, weshalb man das auf der Primarstufe nicht auch durchführt, ist u.a., weil es z.B. für einen Erstklässler eine Zumutung wäre, z.B. von Untereggen nach Rorschach in eine Talentschule zu gehen.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Wie kommt die Musikschule zu einer solchen Möglichkeit? Wenn z.B. die Gemeinde Goldach sagt, dass sie das auf der Oberstufe auch anbieten möchte, wie muss sie vorgehen?

*Gschwend Franziska:* Es ist nicht die Musikschule oder die Talentschule, sondern der Volksschulträger, der seine Oberstufe als Talentschule anerkennen lässt. Es geht bei der Anerkennung eigentlich darum - Alexander Kummer hat es bereits gesagt - dass der Volksschulträger, der die Talentschule anbietet, weiterhin auch Grundschulunterricht anbieten kann. Eine reine Musikschule kann nicht im Sinne des Volksschulgesetzes eine Talentschule werden, weil sie keinen Grundschulunterricht anbietet. Aber sie arbeitet mit der Talentschule eng zusammen.

*Kommissionspräsident:* Ich hätte auch noch eine Anschlussfrage. In den Sportschulen gibt es die «talent cards», welche die entsprechenden Schülerinnen und Schüler haben müssen, ansonsten sind sie nicht teilnahmeberechtigt. Franziska Gschwend sagte, dass man prüfen müsse, ob das Talent tatsächlich vorhanden sei. Gibt es im Bereich Musik auch eine solche Karte oder etwas Ähnliches?

*Gschwend Franziska:* Bei den Talentschulen im Bereich Musik gibt es keine solchen Karten. Die Prüfung erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens. Das ist in dem vorhin erwähnten Konzept für die Talentschulen ausführlich beschrieben. Die Schülerinnen und Schüler gehen - wenn ich es richtig im Kopf habe - dort auch vorspielen und müssen einen Eintrittstest machen usw. Es wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens geprüft, dass dort nur Talente aufgenommen werden respektive sinnvolle Kriterien aufgestellt werden, die für die Aufnahme an eine Talentschule massgebend sind. Im Rahmen der kantonalen Anerkennung wird dies sichergestellt.

*Regierungsrat Kölliker:* Ich habe noch eine allgemeine Bemerkung zum Thema Talent. Diese Thematik wird uns immer wieder beschäftigen. Wir haben zwar Kriterien für die Definition eines Talents und die Bereiche, in denen eine Förderung stattfindet, festgelegt. Aber wir sehen immer wieder - und jene, die im Schulbereich tätig sind, können dies sicher bestätigen - dass die Meinungen weit auseinander gehen. Einige berücksichtigen vielleicht auch noch, ob ein Jugendlicher Potenzial für grosse, im Moment vielleicht noch nicht erkennbare, Leistungen hat. Hier wird dann das Potenzial etwas höher gewichtet. Diesen Aspekt werden wir nie ganz festlegen und bereinigen können.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Immer dort, wo eine Talentförderungsinstitution in einer kleinen Umgebung eingebettet ist, gibt es viel mehr Talente. Und dort wo eine Umgebung eine gewisse Grösse hat, gibt es etwa eine Quote, die man aus den Erziehungswissenschaften, auch im Kreativbereich, kennt. Diese Quote bewegt sich im Null bis 1 Prozentbereich. Ich staune jeweils, wie kleine Schulkörperschaften plötzlich eine ganze Reihe Talente begrüßen und auch identifizieren. Da

wird man den Verdacht nicht los, dass manchmal Talentschulen entstehen, um die Demographie etwas in die gewünschte Richtung zu lenken.

## 4.2 Beratung des Erlassentwurfs

### **Abschnitt I (Änderung des Volksschulgesetzes) / Art. 20<sup>bis</sup> (Freiwilliger Instrumentalunterricht)**

*Kommissionspräsident:* Ich stelle Art. 20<sup>bis</sup> (neu) zur Diskussion und bitte, allfällige Anträge einzubringen.

*Regierungsrat Kölliker:* Ich habe mich vorher in der Diskussion bereits zu den Anträgen von Rainer Thiede bzw. des VMS geäußert und möchte noch ergänzen: Wie gesagt, haben wir nichts gegen die Aufnahme des Begriffs «Vokalunterricht». Wenn dies zur Klärung beiträgt, dann macht das Sinn, aber generell als Hinweis: Das Volksschulgesetz ist ein Rahmengesetz. Deshalb möchte ich in Erinnerung rufen, zu überdenken, was im Volksschulgesetz stehen soll bevor die verschiedenen im Raum stehenden Anträge beraten werden, z.B. die Regelung einer Tarifstruktur oder die Aufnahme einer kantonalen Anerkennung. In unser Rahmengesetz werden nicht alle Details aufgenommen. Das hat Tradition in unserem Kanton, in andern Kantonen kann das anders gemacht werden. Aus unserer Sicht soll dies nicht im kantonalen Volksschulgesetz geregelt werden. Das wird entweder nachgelagert oder in der Zuständigkeit der Schulgemeinden geregelt. Die Erfahrung zeigt, dass dies bestens funktioniert. Wir haben vorhin von Rainer Thiede gehört, dass es sich um eine Absicherung handelt, denn es könnte sich auch anders entwickeln und schlecht kommen. Ich glaube, diese Aussage könnte man zu allem Möglichen machen, und dann müsste man alles in ein kantonales Gesetz schreiben. Ich möchte beliebt machen, dass wir den bisherigen Grundsätzen treu bleiben und Details nicht in ein kantonales Gesetz aufnehmen. Ich möchte in diesem Zusammenhang auch noch auf die Kantonsverfassung hinweisen, die den Schulgemeinden eine hohe Autonomie zugesteht. Auch das ist anders als in anderen Kantonen. Dort wird kantonal viel mehr geregelt. Unsere Kantonsverfassung schenkt den Schulgemeinden viel Vertrauen.

*Kommissionspräsident:* Ich möchte hierzu einen Kontrapunkt setzen. Wenn man das Gesetz anschaut, dann ist der Detaillierungsgrad sehr unterschiedlich, je nachdem, in welcher Zeit etwas entstanden ist. Als Querverweis zum zweiten Geschäft, das wir heute beraten: Dort nehmen wir etwas auf Gesetzesstufe auf, was auch nicht unbedingt sein müsste. Ein gewisser Ermessensspielraum bleibt, und deshalb können wir diesen auch nutzen.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Ich bin dankbar für den Hinweis des Vorstehers des Bildungsdepartementes. Ich habe noch eine rechtswissenschaftliche Frage. Wie kann man denn dies eine Stufe tiefer regeln? Lehrpersonen müssen qualifiziert sein, eine gescheite Struktur oder eine gewisse Breite des Angebots muss vorhanden sein. Ich glaube, dies wird auch nicht substantiell bestritten. Ich bin auch der Meinung, dass das Gesetz die Grundsätze enthalten müsste. Wo wäre festgehalten, dass wir die richtigen Lehrpersonen anstellen? Ich habe es im Moment nicht präsent, wie das in der Volksschule generell geregelt ist. Z.B. stellen wir in der Logopädie auch nur qualifizierte Lehrpersonen an.

*Gschwend Franziska:* Man muss die Sache grundsätzlich anschauen. Wie kann man sie denn auf untergeordneter Ebene regeln? Hier stellt sich auch gleich noch die Frage, auf welcher

Staatsebene sie geregelt werden soll. So wie es heute ist, ist es Sache des Schulträgers, der den Zugang zum Instrumentalunterricht gewährleistet. Dann sagt der Schulträger, ich zahle das Schulgeld an eine Musikschule, an der Lehrpersonen mit einem Hochschuldiplom unterrichten. Hier ist die Staatsebene die Gemeinde. Der Schulträgerverband befasst sich auch mit diesen Themen. Wenn man kantonale Vorgaben möchte, dann müsste man uns die Kompetenz geben, für diesen Bereich solche kantonalen Vorgaben zu erstellen. Des Weiteren müsste man sich dann überlegen, wer diese sinnvollerweise ausarbeitet. z.B. das Bildungsdepartement oder der Erziehungsrat oder sonst jemand. Das wären in diesem Fall Folgeüberlegungen.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Wenn man dies in Auftrag geben würde, wo würde sich das niederschlagen?

*Gschwend Franziska:* Diese Zuständigkeitszuordnung würde ins Volksschulgesetz gehören, im Sinne «das Bildungsdepartement erlässt nähere Vorschriften». Es wäre auf Stufe der Vorschriften. Ich möchte aber nochmals die Thematik der Flughöhe des Volksschulgesetzes unterstreichen, wie das der Vorsteher des Bildungsdepartements in seinem Votum auch angetönt hat. Es wurde erwähnt, dass man in anderen Bereichen auch detailliert unterwegs ist. Das stimmt in gewissen Bereichen. Dazu noch der Hinweis, dass es hier um ausreichenden Grundschulunterricht im Sinne der Bundesverfassung geht. Dann noch zu den Sonderschulen: Auch hier ist man mit dem XIV. Nachtrag zum Volksschulgesetz darauf gekommen, dass man eine ziemlich hohe Flughöhe hat und dass man dann im Sonderpädagogikkonzept oder in der Verordnung detaillierte Vorschriften machen sollte. Ich möchte davor warnen, Kriterien ins Volksschulgesetz aufzunehmen, weil das Gesetz etwas Statisches ist.

*Baumgartner-Flawil:* Diskutieren wir momentan über die Zuständigkeit eines Departementes?

*Kommissionspräsident:* Wir sind jetzt beim ersten Absatz und bei diesem stellt sich konkret die Frage, ob man «Vokalunterricht» einfügen sollte. Das ist jetzt Gegenstand der Diskussion.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Ich wollte die gleiche Frage stellen. Ich würde nachher gerne nochmals über den Begriff «kantonal anerkannt» diskutieren. Bei der ersten Änderung «freiwilliger Instrumental- und Vokalunterricht» würde ich gerne einen Antrag stellen. Ich unterstütze diese Ergänzung sehr, weil diese Thematik allen mehr oder weniger aufgefallen ist, und somit macht es doch Sinn, diese Begriffsdefinition noch genauer zu erläutern, damit geklärt ist, dass Vokalunterricht auch dazu gehört.

*Baumgartner-Flawil:* Es geht mir auch um Instrumental- und Vokalunterricht. Im landläufigen Ausdruck ist ein Instrument ein Instrument. Eigentlich ist die Stimme auch ein Instrument. Aber zur Klärung beantrage bzw. unterstütze auch ich die vorgeschlagene Ergänzung. Ich nehme an, wir sind jetzt beim Titel und handeln diesen ab?

*Kommissionspräsident:* Von mir aus müssen wir nicht zwischen Titel und Text unterscheiden. Es betrifft ja die genau gleiche Änderung.

*Baumgartner-Flawil:* Mir geht es in Abs. 1 um das Wort «ermöglicht». Ist es das Gleiche, ob ich sage, «es ist möglich, dass» oder ob ich sage «es ist verpflichtend»? Für mich ist es eine andere Auslegung, wenn im Gesetz steht, «die Schulgemeinde ist verpflichtet, Schülerinnen und Schülern Instrumental- und Vokalunterricht zu ermöglichen», oder «es ist möglich, dass man es

macht». Wie steht dies im Gesetz? Ich möchte die Worte «möglich» oder «verpflichtend» einander gegenüber stellen. Wenn dies dasselbe ist, kann man es belassen, aber für mich ist «verpflichtend» in einem Gesetz etwas mehr als «möglich».

*Gschwend Franziska:* Es ist das Gleiche, die Verbform «ermöglicht» beinhaltet «Pflicht». Recht und Legistik würde wahrscheinlich «verpflichtend» wieder streichen, denn es ist effektiv das Gleiche. Wenn man es fakultativ formulieren möchte, dann müsste man wahrscheinlich schreiben: «die Schulgemeinde kann Schülerinnen und Schülern ermöglichen», dann wäre es fakultativ. Aber «ermöglicht» beinhaltet «Pflicht».

*Kommissionspräsident:* Zu Baumgartner-Flawil: Das heisst, dass es keinen Änderungsantrag gibt?

*Baumgartner-Flawil:* Nein, wenn es im Protokoll steht, dass «ermöglicht» auch «verpflichtend» ist, im Sinn «man muss es machen», dann ist es klar.

*Dudli-Oberbüren* beantragt, in Art. 20<sup>bis</sup> «Freiwilliger Musikunterricht» anstelle von «Freiwilliger Instrumental- und Vokalunterricht» zu verwenden. Wir sind gehalten, gewisse Gesetze möglichst schlank zu halten. Ich kann mich mit dem bisher diskutierten Vorschlag und mit der Zustimmung dazu abfinden. Ich möchte aber doch noch eine dritte Variante ins Spiel bringen und zwar auf die Worte «Instrumental- und Vokalunterricht» zu verzichten und generell von «Musikunterricht» zu sprechen.

*Kommissionspräsident:* Ist dies ein Diskussionsbeitrag oder ein Antrag?

*Dudli-Oberbüren:* Beides.

*Kommissionspräsident:* Dann wäre der Antrag von Dudli-Oberbüren, «Instrumental- und Vokalunterricht» zu ersetzen durch «Musikunterricht».

*Gschwend Franziska:* Das kann man so machen, andere Kantone machen das auch. Die Abgrenzung zum normalen Musikunterricht, der an der Schule stattfindet, ist zwar mit «freiwillig» gegeben, aber ich hätte eine gewisse Sympathie für eine Unterscheidung auf sprachlicher Ebene, d.h. dass man keinen Überbegriff einführt.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Aus der Praxis für die Praxis: Ich verstehe den Wunsch nach Überordnung. In den Schulen funktioniert es aber genau so, wie es Franziska Gschwend gesagt hat. Wenn man von Musikunterricht spricht, denken alle, dass es sich um die Primar-, die Sekundar- oder die Realschule im Klassenverband handelt. Spricht man hingegen von Instrumentalunterricht, dann ist die Assoziation zur Musikschule vorhanden, und deshalb plädiere ich für die Beibehaltung des Begriffs. Klammerbemerkung: gewisse Musikschule bieten auch Ballett an.

*Dudli-Oberbüren* zieht seinen Antrag zurück.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Ein weiteres Thema, das ich beim Abs. 1 gerne diskutieren möchte. Es geht - wie beim Eintreten erwähnt - um den Begriff «mit Lehrvertrag im Kanton St.Gallen». Wieso kommt man auf diesen Begriff «Lehrvertrag»? Wir sind der Meinung, dass es heissen müsste «mit Wohnsitz im Kanton St.Gallen».

*Gschwend Franziska:* Das ist ein Punkt, welcher die Berufsbildungsebene betrifft, er sagt aus, dass dieser Kanton für einen bestimmten Lehrvertrag zuständig ist. Die Logik des Volksschulgesetzes ist zugegebenermassen ein andere. Hier betrifft es nicht einmal den Wohnsitz, sondern den schulrechtlichen Aufenthalt. So gesehen kann man beides nehmen. Ich glaube, in der Praxis spielt es keine Rolle. Es geht um die Lernenden, die hier einen Lehrvertrag haben und dass jemand im Kanton St.Gallen wohnt.

*Kommissionspräsident:* Lehmann-Rorschacherberg, soll hierzu ein Antrag gestellt werden?

*Lehmann-Rorschacherberg:* Ich würde gerne noch darüber diskutieren. Wie sehen das die anderen Delegationen, wenn man dies in «Wohnsitz» ändern würde?

*Egger-Oberuzwil:* Ich kann das Votum von Lehmann-Rorschacherberg voll und ganz unterstützen. Wir haben wiederholt Lernende, die in einem anderen Kanton die Lehre machen, aber bei uns noch die Musikschule besuchen. Statistisch kann ich gerade keine Angaben machen, aber wir haben das schon wiederholt gehabt. Es wäre echt störend, wenn man sagen müsste: «du musst nun in Winterthur Instrumentalunterricht besuchen, weil du nun dort an der Fachhochschule studierst». Ich meine, dass man unbedingt «Wohnsitz» schreiben müsste.

*Wasserfallen-Goldach:* Ich glaube, auch die SVP-Delegation würde einen entsprechenden Antrag unterstützen. Letztendlich ist entscheidend, wo man Steuern zahlt und nicht der Arbeitsort.

*Baumgartner-Flawil:* Geht es hier auch noch um die Gebührenstruktur? Wer ist zuständig für die Bezahlung der Subventionen auf Sekundarstufe II? Ich habe dies vorhin beim Eintreten angesprochen. Ist dies die Schulgemeinde, die politische Gemeinde oder am Schluss vielleicht der Kanton?

*Gschwend Franziska:* Dort ist es die Schulgemeinde, und diese ist zuletzt zuständig. Die Gebührenstruktur ist im Abs. 2 des Gesetzesentwurfs enthalten.

*Kommissionspräsident:* Die Frage stellt sich dann, wenn ein Lehrling Musikunterricht an einer Musikschule besucht und vom Tarif für Jugendliche profitieren kann, wer zahlt jetzt die Differenz bis zum Volltarif? Meine persönliche Meinung ist, dass Mittelschüler und Berufsschüler beide auf Sekundarstufe II sind. Also müsste bei allen, die Musikschulunterricht auf der Sekundarstufe II besuchen, der Subventionsteil vom Kanton übernommen werden. Das wäre meine logische Auslegung. Das müssen wir irgendwo abbilden. Sonst kommen hinterher die Gemeinden und sagen, es sei die falsche Ebene, wenn sie für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II bezahlen müssen.

*Baumgartner-Flawil:* Das ist genau das, was ich beim Eintreten gemeint habe. Wenn die Schulgemeinde eine Primarschulgemeinde, eine Sekundarschulgemeinde - noch nicht Einheitsgemeinde - ist, wer muss schliesslich bezahlen? Das muss man auch noch klären. Wir unterstützen grundsätzlich die Aussagen des Kommissionspräsidenten, dass dies eine Aufgabe des Kantons ist, in Anlehnung an die Mittelschüler und Berufsschüler.

*Kommissionspräsident:* Franziska Gschwend, ich wäre froh, wenn du klären könntest, wo und in welcher Form wir diese Frage im Gesetzestext unterbringen müssen.

*Gschwend Franziska:* Ich meine der Status quo sei, dass es die Schulgemeinde sei, der Schulträger dieser Musikschule, die es subventioniert. Würde das Ganze auf eine kantonale Beteiligung herauskommen, dann könnte ich im Moment nicht sagen, welche Kostenfolgen dies für den Kanton hätte.

*Kommissionspräsident:* Wenn wir das gutheissen, müssen die Gemeinden oder die Schulgemeinden, je nachdem wer Träger ist, die Subventionsteile bezahlen für diese Lehrlinge.

*Gschwend Franziska:* Ausser sie besuchen den Instrumentalunterricht an einer Kantonsschule.

*Regierungsrat Kölliker:* Ich frage mich bei dieser neu aufzunehmenden Regelungen - Lehrvertrag, Wohnsitz und weitere - betreffend kantonale Berufsschulen folgendes: Wenn nun jeder Kanton diese Begriffe unterschiedlich handhabt, dann fallen gewisse Lernende und Studierende zwischen Stuhl und Bank. Denn es wird so sein, dass dies kantonal unterschiedlich geregelt ist und am Schluss niemand bezahlt. Dies müsste man meiner Meinung nach noch abklären. Wenn dies eine interkantonale Vorgabe ist, dann sollte man sie eigentlich belassen; natürlich ist jeder Kanton frei zu tun, was er will, aber eigentlich sollte man beliebt machen, es zu lassen. Aber im Moment kann ich es nicht beurteilen.

*Egger-Oberuzwil:* Für mich stellt sich die Frage, ob «Schulgemeinde» der richtige Begriff ist. Ich kenne die Terminologie im Volksschulgesetz zu wenig, aber müsste es nicht heissen «Träger der Volksschule», weil wir Einheitsgemeinden haben? Sind diese denn folglich schon einmal per se ausgenommen, wenn man von Schulgemeinden spricht? Ich unterstütze das Votum von Baumgartner-Flawil, dass geklärt wird, wer nach der Volksschule bezahlt. An und für sich wäre es richtig, aber das wäre nicht Status quo, wenn ab dann der Kanton zuständig wäre. Das muss ganz klar geregelt werden. Wenn wir nämlich Art. 11<sup>bis</sup> im Mittelschulgesetz anschauen, wo an und für sich das gleiche steht, dann könnte dies bedeuten, dass die Gemeinden vielleicht ihre Musikschüler, die sich in der Lehre befinden, abweisen und für den Musikunterricht je nach Lage an eine Mittelschule schicken. So haben sie nichts mehr damit zu tun.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Auf S. 20 oben steht, dass Berufsschüler an Mittelschulen den Instrumentalunterricht besuchen können und dies der Kanton übernimmt. Das wäre bei der aufgeführten Schüleranzahl mit Mehrkosten von Fr. 112'500.- verbunden. Für mich ist logisch, dass dies aber für alle Berufsschüler gelten sollte. Es kann ja nicht sein, dass nur genau diese Anzahl an die Mittelschulen gehen kann.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Bzgl. des Begriffs «Schulträger-Schulgemeinde» habe ich die gleichen Überlegungen gemacht wie Egger-Oberuzwil. Das sollte einfach juristisch ganz klar sein. Offensichtlich gibt es doch noch gewisse relevante Details. Wenn jemand von der zweiten Sekundarschule in die erste Klasse der Mittelschule übertritt, was immer noch in der obligatorischen Volksschulzeit liegt, dann entschwindet dieser Schüler aus den Augen des Schulträgers. Er geht in die Kantonsschule Wattwil und bekommt dort ein tolles Musikprogramm. Die Praxis der Berufsschulschüler funktioniert natürlich nicht so, dass sie dann noch nach Wattwil in die Kantonsschule gehen. Das sprengt den Rahmen der Musikschule an der Mittelschule. Ich stelle fest, dass viele Schüler, bis und mit dem neunten obligatorischen Schuljahr in der Musikschule Rapperswil-Jona bleiben. Nachher bleiben sie dort, weil sie bei ihrem Lehrer ein- und ausgehen wollen. Und die

Lehrer haben durchaus auch die Bereitschaft, ausserhalb der üblichen Zeiten Unterricht anzubieten. Ich glaube, dieser Aspekt muss irgendwie geschärft werden.

*Gschwend Franziska:* Bzgl. Terminologie möchte ich noch sagen, dass das Volksschulgesetz überall von Schulgemeinden spricht und damit die Einheitsgemeinde mitmeint. Das was hier steht, nimmt die Terminologie des Volksschulgesetzes auf. Daher würde es die Terminologie eher brechen, wenn man in diesem einen Artikel nun von «Volksschulträger» spräche.

*Kommissionspräsident:* Das ist geklärt, noch nicht geklärt ist die Finanzierungsfrage jener Jugendlichen, die auf Sekundarstufe II das Angebot der Musikschulen nutzen.

*Frick-Buchs:* Wir erleben aber auch, dass Mittelschüler bei uns an der Musikschule Musikunterricht nehmen. Das verrechnen wir dem Kanton jedoch nicht. Das würde sonst sehr kompliziert.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* In dieser Tabelle sieht man die Rubrik «Schulentlassene». Die ist eigentlich ziemlich nahe, z.T. sogar gleich. Was sind Schulentlassene? Da sind wir uns wahrscheinlich einig, dass das aus der obligatorischen Volksschulzeit Entlassene sind. Nachher folgt die Sekundarstufe II.

*Kommissionspräsident:* Wo ist der Schnitt zum «Erwachsenen» in dieser Tabelle?

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Dieser ist kommunal geregelt und ist meistens nach Abschluss der Mittelschulausbildung oder der Berufsschulausbildung. Was geschieht, wenn ein Student kommt, weiss ich nicht. Ich kann es aber nachher nachschauen.

*Kommissionspräsident:* Für mich ist nur wichtig zu wissen, dass man den Wechsel dann macht, wenn jemand seine Ausbildung an der Mittelschule oder an der Berufsschule abgeschlossen hat und nicht bei einer bestimmten Altersgrenze, z.B. 18. Solange diese Person in Ausbildung ist, gehört sie in die Spalte Volksschulentlassene.

*Hugentobler-St.Gallen:* Ich habe das Gefühl, dass wir uns momentan im Kreis drehen. Für mich wäre sehr wichtig zu wissen, ob der Satz «kantonalen Berufsfachschulen mit Lehrvertrag im Kanton St.Gallen», kantonal für alle Kantone gleich ist oder nicht. Wenn wir dies nicht wissen, können wir jetzt nicht entscheiden.

*Kommissionspräsident:* Ich habe vor der Sitzung diese Frage aufgegriffen. Franziska Gschwend kann dazu etwas sagen.

*Gschwend Franziska:* In den andern Kantonen ist nichts geregelt und es gibt keine interkantonale Regelung dazu. Jeder Kanton ist für seine Schülerinnen und Schüler zuständig. Wenn man aufnimmt «mit Wohnsitz» im Kanton St.Gallen, dann sagen wir, dass wir für unsere Schülerinnen und Schüler auf Sekundarstufe II mit Wohnsitz bei uns verantwortlich sind. Welchen Zugang zum Instrumentalunterricht ein Schüler mit Wohnsitz in einem andern Kanton hat, ist Aufgabe jenes Kantons. Dort können wir mit unserer Gesetzgebung nicht eingreifen.

*Hugentobler-St.Gallen* beantragt, «Lehrvertrag» durch «Wohnsitz» zu ersetzen. Noch ein Hinweis: Wenn die Schulgemeinde anders benannt werden sollte, weil der Begriff nicht mehr aktuell ist, dann müsste man evt. dieses Gesetz aus dem Jahr 1983 anpassen.

*Louis-Nesslau:* Art. 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes definiert, dass Schulgemeinden auch Träger der öffentlichen Volksschulen sind.

*Kommissionspräsident:* Hugentobler-St.Gallen beantragt, dass man «Lehrvertrag» durch «Wohnsitz» ersetzt. Die Frage, wer die Kosten des Subventionsanteils trägt, ist aber noch nicht geklärt. Wäre es allenfalls möglich, dass Franziska Gschwend einen Vorschlag für eine Gesetzesergänzung auf den Nachmittag bereitstellen könnte?

*Gschwend Franziska:* So wie es momentan ist, ist es die Schulgemeinde, bzw. der Volksschulträger. Die Frage ist, ob man der Meinung ist, dass der Kanton die Kosten mittragen müsste. Dann gäbe es eine andere Regelung. Momentan gibt es keine kantonale Beteiligung. Man müsste sich überlegen, was das für Kostenfolgen hätte.

*Kommissionspräsident:* Die Musikschulen subventionieren sehr unterschiedlich hoch. Wenn nun drei verschiedene Musikschulen für drei Jugendliche eine Rechnung stellen, kann es sein, dass die Rechnung der einen Gemeinde doppelt so hoch ausfällt wie die einer anderen. Die Tarife unterscheiden sich sehr. Könnte es zukünftig so sein, dass die Musikschulen den Subventionsteil dem Kanton in Rechnung stellen könnten?

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Eine etwas opportunistische Bemerkung zuhanden der kantonalen Staatsebene: Der Kanton stellt für die Mittelschüler in der 9. obligatorischen Klasse auch keine Rechnung. Von Rapperswil-Jona gehen ca. 250 Personen in die Kantonsschule Wattwil, davon besuchen etwa 15 bis 20 Prozent den freiwilligen Musikunterricht.

*Kommissionspräsident:* Rüegg-Rapperswil-Jona, du gehst davon aus, dass es sich bei den Jugendlichen, die im 9. Schuljahr bereits an der Mittelschule Instrumentalunterricht besuchen, ungefähr um die gleiche Anzahl handelt, wie bei den Berufsfachschülern, die zwischen Lehrbeginn und Lehrabschluss an einer Volksschule den Musikschulunterricht besuchen, womit es mengenmässig etwa aufgeht?

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* In der Tendenz ist es wahrscheinlich so, dass die Jugendlichen, die an die Mittelschule gehen eher mit dem Musikschulbetrieb affin sind und dies praktizieren. Wenn ein Schüler bereits an einer Musikschule ein und ausgeht, würde er wahrscheinlich eher dort bleiben.

*Egger-Oberuzwil:* Ich kann Rüegg-Rapperswil-Jona unterstützen. Die Praxis hat sich bewährt, es ist so, dass auch Mittelschüler weiterhin den Instrumentalunterricht an Musikschulen besuchen. Ich glaube, da spricht man nicht von Millionen Franken, die den Gemeinden verloren gehen. Mich stört mehr Art. 11<sup>bis</sup>, der auch noch einmal aufnimmt, dass der Berufsfachschüler an der Mittelschule Instrumentalunterricht besuchen kann. Da würde ich mich als Kanton wehren, das anzubieten. Gibt es das denn heute schon? Tendenziell könnte es dann sein, dass die Gemeinden sagen, ab der 3. Oberstufe ist der Kanton zuständig und die Jugendlichen sollen in die Mittelschulen in den Instrumentalunterricht.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Als Beispiel: Ein Berufsfachschüler kommt von Jonschwil und bezahlt Fr. 880, arbeitet aber im Unterrheintal, dann könnte er auch dort in die Musikschule gehen und würde nur Fr. 390 bezahlen. Der Jugendliche könnte also auswählen?

*Frick-Buchs:* Ich habe es so verstanden: Der Jugendliche könnte in die Mittelschule, nicht in eine andere Musikschule. Man muss auch nicht denken, dass sich hier die grossen Schleusen öffnen. Erstens ist die Anzahl Jugendlicher, die überhaupt noch den freiwilligen Musikunterricht besucht, sehr gering, zweitens, wie viel Berufsschüler denn überhaupt daran interessiert wären, für den Musikunterricht an die Musikschule zu wechseln, ist eine andere Frage und drittens ist die Mittelschule nicht unbedingt unmittelbar am Lehrort. Das lohnt sich nicht, diesen Aufwand zu betreiben.

*Gschwend Franziska:* Berufsfachschüler können wählen, ob sie an der Musikschule bleiben wollen oder an die Mittelschule wechseln möchten. In der Botschaft steht, was die Vermutung ist. Man vermutet nicht, dass tausende Berufsfachschüler den Musikunterricht an der Mittelschule besuchen wollen. Es ist eine Möglichkeit für jene, denen im Bereich Musik nicht ein riesiges Angebot offen steht.

*Egli-Wil:* Wir öffnen hier einen grossen Interpretationsspielraum. Ich habe etwas Ähnliches erlebt, als das Hauswirtschaftsjahr abgeschafft wurde, da hiess es plötzlich, dass der Wohnort und nicht der Schulort bezahlen muss. Da gab es hin und her. Man konnte dann mit Förderbeiträgen schauen, dass man nicht so viel bezahlen muss. Es ist nicht interkantonal geregelt. Wenn ich Art. 20<sup>bis</sup> (neu) anschau, gehe ich davon aus, dass es möglich sein sollte, dass ein Kind, das in Wil wohnt aber in St.Gallen in die Schule geht, dort Musikunterricht besuchen kann. Aber auch ein Kind vom Rheintal, das eine Lehre in Wil absolviert, müsste doch an der Kantonsschule Wil Musikunterricht besuchen können. Wer ist denn schlussendlich zuständig? Beahlt dann die Schulgemeinde im Rheintal oder bezahlt der Kanton? Ich finde es schwierig, momentan könnte ich nicht sagen, wofür ich stimmen würde.

*Gschwend Franziska:* Ich erläutere noch einmal kurz die Systematik. Einerseits sagen wir «die Schulgemeinde ermöglicht», andererseits «die Mittelschulen ermöglichen». Beide müssen ermöglichen, dass Berufsfachschüler Instrumentalunterricht besuchen können. Wenn ein Schüler sagt, dass er weiterhin am Wohnort in die Musikschule gehen möchte, dann ist die Schulgemeinde mit Art. 20<sup>bis</sup> Abs. 1 verpflichtet, das zu ermöglichen. Wenn es aber für ihn einfacher ist, an der Mittelschule Instrumentalunterricht zu nehmen, dann ist die Mittelschule dazu verpflichtet, dies zu gewährleisten. Es ist die Wahlfreiheit der Berufsfachschüler und -schülerinnen zu sagen, wo er oder sie den freiwilligen Musikunterricht besuchen möchte. Ich wüsste nicht, wo das noch konkretisiert werden müsste.

*Lüthi-St.Gallen:* Ich finde die Regelung, wie sie momentan im Gesetzesentwurf ist, gut. Wie sind denn die Tarife an den Mittelschulen? Entsprechen diese mehr oder weniger den Tarifen der Gemeinden? Unser System ist immer so, dass es Unterschiede gibt, ich würde es deshalb so belassen, wie es der Gesetzesentwurf vorsieht.

*Kommissionspräsident:* Die Schüler haben die Wahlfreiheit und müssen sich dann aber mit dem Tarif abfinden. Es kann auch sein, dass die Tarifhöhe einen Einfluss darauf hat, wo die Schülerinnen und Schüler in den Unterricht gehen.

*Gschwend Franziska:* Es gibt einen eigenen Tarif für die Mittelschulen, der in der Gesetzesammlung enthalten ist. Die Gebühr beträgt Fr. 1450, allerdings ist das der Jahresbetrag (Jahreswochenstunde). Der zweite und weitere Schüler einer Familie bezahlt auf Gesuch hin Fr. 1045.

Auf das Semester gerechnet wären das Fr. 725, bzw. Fr. 522.50. Wie lange die Lektion dauert, kann ich aber nicht mit Sicherheit sagen.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Wenn es 60 Minuten Lektionen sind, dann ist es ein günstiger Tarif.

*Gschwend Franziska:* Unter Vorbehalt gehe ich davon aus, dass es 45 Minuten Lektionen sind, da die Lektionen an den Mittelschulen 45 Minuten dauern.

*Kommissionspräsident:* 45 Minuten für Fr. 725. Geklärt ist nun, dass wir Wahlfreiheit haben. Weiterhin besteht aber die Frage der Finanzierung. Wenn wir die bisherige Praxis akzeptieren, müssen wir nicht weiter diskutieren. Wenn wir aber eine klare Trennung wollen, dass die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II ihren Subventionsanteil vom Kanton bezahlt bekommen, dann müssten wir dem BLD einen Auftrag geben. Es müsste eine Kostenschätzung gemacht werden und eine Textergänzung vorgeschlagen werden.

*Baumgartner-Flawil:* Eine Kostenaufstellung, die zeigt, was der Kanton und was die Schulgemeinde bezahlt, würde ich begrüßen.

*Kommissionspräsident:* Regierungsrat Kölliker sagt, es sei zeitlich nicht möglich, dies bis zum Nachmittag zu berechnen.

*Frick-Buchs:* Es ist unnötig.

*Egger-Oberuzwil:* Ich schliesse mich Frick-Buchs an.

*Lüthi-St.Gallen:* Ich schliesse mich auch Frick-Buchs an.

*Wasserfallen-Goldach:* Wir würden eine Kostenaufstellung begrüßen.

*Baumgartner-Flawil* beantragt, dass eine Kostenaufstellung erarbeitet wird. Das muss nicht heute sein. Es kann mit dem Protokoll verteilt werden. Wenn wir es bis zu den Fraktionssitzungen hätten, wäre das gut.

*Kommissionspräsident:* Die Kostenschätzung müsste dann eine Aussage über die Kosten machen, die beim Kanton anfallen würden, wenn die Schulgemeinden den Subventionsanteil der Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dem Kanton in Rechnung stellen würden.

*Gschwend Franziska:* Es müsste sicher auch noch geklärt werden, wie viel der Kanton übernehmen würde. Nur weil eine Musikschule doppelt so teuer ist wie eine andere, würde der Kanton nicht doppelt so viel bezahlen wollen.

*Kommissionspräsident:* Es müsste ein guter Mittelweg gefunden werden.

*Frick-Buchs:* Für die Erhebung müssen auch die genauen Zahlen der Musikschulen bekannt sein. Das wird komplex, ich bin dagegen.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Ich schliesse mich Frick-Buchs an. Wir verlieren uns in der Ratsdebatte sonst in einem nicht matchentscheidenden Aspekt. Es gibt andere, viel grössere Ausgaben, die man auch nicht so genau ausleuchtet. Ich plädiere sehr für eine pragmatische Lösung.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Ich finde diese Berechnung nicht so schwierig. Wir haben hier eine Liste mit Schulentlassenen, eine Liste, was es kostet für die Schulentlassenen und eine Tarifgebühr für die Mittelschulen. Dieser ist für die Schulentlassenen. Ich habe berechnet, dass es Fr. 480 für 30 Minuten wären. Dieser Tarif ist fix, also kann das gut berechnet werden.

*Kommissionspräsident:* Denmächst wird in einer anderen Kommission ein Monitoringbericht beraten<sup>1</sup>. Es wäre eine Möglichkeit die Kostenfrage dort abzuhandeln.

*Regierungsrat Kölliker:* Nun sind wir mit der Frage konfrontiert, ob sofort eine Abklärung erfolgen soll? Ich würde Ihnen beliebt machen, das in diesem Zusammenhang nicht zu machen. Ein anderer Vorschlag: Ich werde im Parlament aufzeigen, dass wir neu ein regelmässiges Monitoring einführen werden zuhanden des Kantonsrates. Es ist noch nicht definiert wie häufig, aber ich denke jährlich. Ich könnte die Kostenfrage als Auftrag zuhanden des ersten Monitoringberichts mitnehmen. Es wäre ein Beispiel um aufzuzeigen, wie der Kantonsrat dem Bildungsdepartement Aufträge erteilen kann zuhanden eines Monitoringberichts um Abklärungen vorzunehmen und dann Bericht zu erstatten. Wir würden die Kosten nächstes Jahr im ersten Monitoringbericht erläutern. Wir waren in der Regierung nicht ganz einig, in welchem Zusammenhang wir Ihnen Bericht erstatten. Ich war der Meinung, dass wir den Monitoringbericht dem Geschäftsbericht anhängen. Ich würde Ihnen beliebt machen, dass wir einen Auftrag entgegennehmen, die Kosten abzuklären und Ihnen Bericht zu erstatten.

*Kommissionspräsident:* Ich bezweifle, ob wir jetzt einen Auftrag einreichen können, zu einem Monitoringbericht, den es so noch nicht gibt. Aber wir hätten immerhin unsere Unterstützung kundgetan, für die Absicht, dass im ersten Monitoringbericht, diese Anliegen einfließen. Ich möchte noch folgendes erwähnen: Das alles ist nun aus der Sicht des Kantons. Wichtig finde ich auch festzuhalten, dass die Musikschulen in der Pflicht sind, dafür zu sorgen, dass die Schere nicht weiter auseinandergeht, sondern die Tarife der verschiedenen Schulen in Zukunft enger beieinander liegen.

*Baumgartner-Flawil:* Aufgrund der Aussage von Regierungsrat Kölliker, ziehe ich den Antrag zu den Abklärungen zurück. Aber es muss folgen, dass diese Strukturen im ersten Monitoringbericht behandelt werden.

*Regierungsrat Kölliker:* Diese Kommission kann dem BLD einen Auftrag erteilen, um Bericht zu erstatten, aber nicht im Zusammenhang mit dem Monitoringbericht, weil dieses Geschäft noch nicht beraten ist. Man kann z.B. sagen: Das BLD hat über diese Angelegenheit Bericht zu erstatten, möglicherweise im Zusammenhang mit dem Monitoringbericht.

---

<sup>1</sup> 40.16.10 «Monitoring und Strukturentwicklung im Schulwesen», Bericht der Regierung vom 6. Dezember 2016.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag, der Regierung folgenden Auftrag zu erteilen mit 9:2 Stimmen bei 3 Enthaltungen und 1 Abwesenheit zu: «Die Regierung wird eingeladen, Bericht zu erstatten über die Kosten, die beim Kanton für den freiwilligen Instrumental- und Vokalunterricht anfallen, unter der Annahme, die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II würden grundsätzlich vom Kanton subventioniert, unabhängig davon, ob sie den Unterricht an einer Kantonsschule oder an einer Musikschule besuchen.»

*Kommissionspräsident:* Jemand müsste offiziell beantragen, Vokalunterricht zu ergänzen und Lehrvertrag durch Wohnsitz zu ersetzen.

*Regierungsrat Kölliker:* Ich unterstützte den Antrag zum Wohnsitz. Im Hinblick auf interkantonale Gespräche, kann darauf geschaut werden, dass allgemein der Wohnsitz verwendet wird. Dies zum Stichwort Harmonisierung.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Lehmann-Rorschacherberg, «Vokalunterricht» zu ergänzen, mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag von Hugentobler-St.Gallen, «Lehrvertrag» durch «Wohnsitz» zu ersetzen, mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

## **Abschnitt II (Änderung des Mittelschulgesetzes) / Art. 11<sup>bis</sup> (Freiwilliger Instrumentalunterricht).**

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag, die beiden Änderungen in Art. 20<sup>bis</sup> des Volksschulgesetzes auch in Art. 11<sup>bis</sup> des Mittelschulgesetzes vorzunehmen mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit zu.

*Kommissionspräsident:* Ich stelle den Antrag zu Art. 20<sup>bis</sup> Abs. 2 («Der Unterricht findet an einer kantonally anerkannten Musikschule statt») zur Diskussion. Die Variante von Franziska Gschwend lautet etwas anders: «Der Unterricht findet an einer vom zuständigen Departement anerkannten Musikschule statt». Worin besteht der Unterschied zwischen den beiden Formulierungen?

*Gschwend Franziska:* Wenn man von einer «kantonally anerkannten Musikschule» spricht, ist nicht ganz klar, wer im Kanton zuständig ist, es könnten die Departemente, der Erziehungsrat, das Amt für Volksschule oder auch das Departement des Innern sein, wenn es um Kultur geht. Ich habe eine gewisse Sympathie dafür, dass wenn man eine solche Anerkennung im Volksschulgesetz festlegt, auch erwähnt, wer zuständig ist.

*Kommissionspräsident:* Will jemand die eine oder andere Version als Antrag einbringen? Das hat bis jetzt noch niemand gemacht.

*Baumgartner-Flawil:* Bevor wir einen Antrag stellen, noch eine Frage: Wie könnte man gewisse Items, die in einer Musikschule gelten müssen, im Gesetz festhalten? Eigentlich möchten wir mit der Anerkennung der Musikschulen durch das Departement gewisse Qualitäten drin haben, die verpflichtend sind, z. B. ein anerkanntes Musikdiplom, ein breites Unterrichtsspektrum und die musikpädagogische und organisatorisch administrative Leitung. Gibt es noch andere Möglichkei-

ten, wie man das ins Gesetz hineinnehmen könnte? könnte man z.B. sagen, «das Volksschulgesetz wird sinngemäss angewendet»? Ich kenne das Thema wegen der Anerkennung der privaten Sonderschulen. Diese müssen das Volksschulgesetz sinngemäss anwenden.

*Gschwend Franziska:* Es gibt verschiedene Varianten. Es stellt sich die Frage, welche Staatsebene entscheiden soll, welche Kriterien gelten. Wenn der Kanton die Kriterien vorgibt, dann können wir auch eine Zuständigkeitsordnung schreiben im Sinne von «Der Kanton schreibt die Kriterien für einen ausreichenden Instrumentalunterricht vor». Wenn man es so definiert hat wie es jetzt zur Diskussion steht, dann ist klar, das Departement wird eine Anerkennung verfügen, und dann müssen auch die Kriterien aufgelistet werden, die gelten. Die andere Möglichkeit wäre, dass wir es den Gemeinden überlassen. Die Schulgemeinde ermöglicht den Zugang zum Instrumentalunterricht und sie legt auch fest, wo der Zugang ermöglicht wird. Wenn sie sagt, an unserer Musikschule wird der Zugang ermöglicht, dann ist der Schulträger selbst in der Pflicht, diese Kriterien festzulegen. Es gibt verschiedene Ebenen und die Grundsatzfrage ist, wo soll das entschieden werden. Soll es beim Kanton oder beim Schulträger entschieden werden, der letztendlich auch die Kosten trägt.

*Kommissionspräsident:* Ich habe die Verordnung des Thurgauer Regierungsrates über Beiträge an Musikschulen<sup>2</sup> vor mir. Hier ist unter qualifiziertem Unterricht erwähnt: «Verfügt eine Lehrperson für das unterrichtete Instrument über eine Lehrbefähigung einer Hochschule oder über einen gleichwertigen Ausweis, gilt der Unterricht als qualifiziert». Weiter steht da: «Die Musikschule muss für mindestens acht Instrumentenfamilien Unterricht anbieten. Der Unterricht muss auf die Dauer von mindestens 38 Wochen pro Schuljahr angelegt und lehrplanmässig aufgebaut sein». Das sind Möglichkeiten oder Beispiele an die wir uns halten könnten. Das Zweite ist, wenn wir «Ja» sagen zu diesem Antrag, dann würde ich beliebt machen, dass wir es so verstanden haben wollen, dass die drei wichtigsten von verschiedenen Kriterien aufgenommen werden: Das Diplom, sowie ein gewisses Spektrum von Instrumenten und eine Musikschulleitung. In Analogie dazu, was auch im Volksschulgesetz erwähnt ist. Das ist mein Vorschlag.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Ich glaube von den Zielideen sind wir nicht so weit entfernt. Wir stellen fest, dass es eine qualifizierte Lehrperson sein soll; es muss eine gewisse Breite sichergestellt sein und es soll eine gute Struktur vorhanden sein. Könnte man das nicht oben erwähnen? Es ist doch eine allgemeine Aussage, wenn man schreiben würde: «... zu freiwilligem Instrumental- und Vokalunterricht, der von qualifizierten Lehrpersonen in einer zweckmässigen Organisation erteilt wird». Ich werde dagegen opponieren, «in einer kantonal anerkannten Musikschule» ins Gesetz zu schreiben. Es ist sicher richtig, dass dies bei den Sonderschulen und auch bei den Talentschulen der Fall ist. Wir würden hier aber den Pfad der guten Tugend verlassen und deshalb könnte es global formuliert werden.

*Kommissionspräsident:* Rüegg-Rapperswil-Jona, vielleicht kann etwas ausformuliert werden zur Orientierung. Rainer Thiede hat von 26'000 Schülerinnen und Schüler gesprochen, verteilt auf 32 Musikschulen.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Habe ich das richtig verstanden, dass der Kanton Thurgau oder die Regierung eine Verordnung für die Musikschule hat? Meine Frage an Rüegg-Rapperswil-Jona:

---

<sup>2</sup> Verordnung des Regierungsrates des Kantons Thurgau über Beiträge an Musikschulen (Musikschulverordnung) vom 2. April 1991; 411.661.

Haben die Musikschulen kein Reglement, das die Kriterien fixiert? Gibt es diese fixe Struktur auf Ebene Gemeinden schon und stimmt das für alle, die eine Musikschule haben? Ist es in anderen Kantonen so, dass die Verordnungen der Kanton festlegt?

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Regierungsrat Köl liker hat bereits ein Beispiel gegeben betreffend Mit tagsbetreuung. Das steht so geschrieben – im Grundsatz. Die Ausprägung ist je nach Gemeinde aber unterschiedlich. Es funktioniert qualitativ gut; der logopädische Dienst funktioniert problem los. Die Musikschulen haben ein relativ differenziertes Regelwerk. Ich bin für Rapperswil-Jona als Schulpräsident auch für die Musikschule zuständig. Die Institution vor Ort reguliert selber, wie sie aufgestellt sein soll.

*Kommissionspräsident:* Trotzdem ist es von Musikschule zu Musikschule sehr unterschiedlich.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Das ist aber heute schon so im Volksschulwesen. Es sind nicht alle Schulleitungspersonen gleich definiert. Diese Unterschiedlichkeit ist eine Eigenart des Kantons St.Gallen. Das ist auch gut so.

*Kommissionspräsident:* Ich möchte zur Frage wechseln, wie es die anderen Kantone handhaben.

*Gschwend Franziska:* Andere Kantone regeln die Musikschulen oder die Kriterien der Musikschu len zum Teil schon, aber nur, wenn der Kanton auch Beiträge an die Musikschulen leistet. Und diese Verordnung, die Blumer-Gossau erwähnt hat, die heisst: «Verordnung des Regierungsrates über Beiträge an Musikschulen». Der Kanton bezahlt nur Beiträge, wenn mehr als die Hälfte des Unterrichts von qualifizierten Lehrpersonen erteilt wird. «Qualifiziert», sagt der Kanton Thurgau ist man, wenn man eine Lehrbefähigung von einer Hochschule oder einen gleichwertigen Abschluss hat. Der Kanton Thurgau bezahlt dann die Beiträge, wenn die Musikschulen diese Anforderungen erfüllen. Es gibt schon eine Musikschulverordnung aber die steht unter anderen Vorzeichen. Es gibt nicht viel, was erwähnenswert wäre. Das einzige ist, was ich bereits gesagt habe: dort wo die Musikschule gesetzlich verankert ist, bezahlt auch der Kanton Beiträge. Zur Minimalanforderung an die Qualifikation der Musiklehrpersonen: Der Kanton Thurgau legt dies auf Verordnungsstufe fest, im Zusammenhang mit den Kantonsbeiträgen. Zur vierten Frage, die mir gestellt worden ist: Gibt es einen kantonalen Tarif für Instrumentalunterricht, der gesetzlich oder in Verordnungsbe stimmungen festgelegt ist? Dazu habe ich nichts gefunden.

*Regierungsrat Köl liker:* Noch einmal zur Verdeutlichung: Wir sprechen hier von einem ausser schulischen Bereich und wir beteiligen uns nicht an den Kosten, und deshalb haben wir auch keine Vorgaben zu machen. Es ist ein Bruch mit dem System, wenn man so etwas macht.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Ich verstehe dieses Anliegen, wir wollen in einem neuen Gesetz die gesetzliche Verankerung des Instrumentalunterrichts. Das beruht auf dem Bundesgesetz und wir wollen im Kanton St.Gallen auch eine gute Qualität gewährleisten und dass der Zugang für alle Kinder möglich wird. Deshalb bin ich der Meinung, dass wir uns Gedanken dazu machen müs sen, wie die Qualität gewährleistet werden kann, wenn wir das nicht im Gesetz festhalten. Wie ich es verstanden habe, ist man wirklich frei, auch eine unqualifizierte Lehrperson anzustellen, weil es günstiger ist, weil die Person keinen Hochschulabschluss hat.

*Frick-Buchs:* Wir sind ganz klar dafür, dass man den Instrumentalunterricht gesetzlich verankert, denn es ist wichtig, dass alle Kinder Zugang dazu haben. Wir sind aber dezidiert der Meinung,

dass man nicht die Organisation der Musikschulen darin verankert. Nur weil man eine Organisation ist, heisst es noch lange nicht, dass die Qualität stimmt. Wir führen schon lange gut geführte Schulen. Ich glaube, man kann uns zutrauen, dass wir auf die Qualität achten. Regierungsrat Kölliker und Franziska Gschwend haben bereits darauf hingewiesen, auf welcher Flughöhe wir uns bewegen. Ich möchte beliebt machen, diesen Absatz wegzulassen, allenfalls kann noch ein Qualitätssatz hinzugefügt werden.

*Hugentobler-St.Gallen:* Ich möchte beliebt machen, dass wir den Abs. 2 nicht hineinschreiben und auch oben nichts erwähnen. Dazu gibt es einen einfachen Grund. Auf Folie 11 von Rainer Thiede steht etwas Wesentliches: «Diese Kriterien werden im Moment von allen Musikschulen eingehalten». D.h. dass wir einen Zustand haben, in dem diese Vorgaben bereits eingehalten werden. Der Satz auf Folie 11 hat noch einen zweiten Teil: «aber bei entsprechender Finanzlage könnten diese durchaus zur Disposition gestellt werden». Ich glaube aber nicht, dass sich eine Gemeinde, die attraktiv sein möchte, erlauben kann, in diesem Bereich nicht Qualität zu bieten, auch wenn es nicht im Gesetz steht. Möglicherweise gibt es Gemeinden, die so klein sind, dass sie ohnehin keine eigene Musikschule unterhalten können. Wir können es auch umgekehrt auslegen und sagen, dass uns der Abs. 2 noch mehr «Untereggen» bescheren würde: Nämlich diejenigen, die sagen, wenn wir solche Qualitätsansprüche erfüllen müssen, dann machen wir lieber keine eigene Musikschule und zahlen einen gewissen Betrag und man darf hingehen, wohin man will. Ich verstehe, dass man es gerne regeln möchte, aber wir müssen aufpassen, dass wir nicht einen Schritt zu weit gehen. Für mich geht das, was wir im Bereich Qualität der Musikschule regeln wollen, einen Schritt zu weit. Ich vertraue den Gemeinden, dass sie selber merken, dass sie einen qualitativen Anspruch erfüllen müssen.

*Egger-Oberuzwil:* Ich bin absolut der gleichen Ansicht wie Hugentobler-St.Gallen. Gibt es eine Musikschule, welche die Qualitätsanforderungen nicht erfüllt?

*Kummer Alexander:* Unseres Wissens definitiv nicht, aber wir haben auch keine Aufsichtsfunktion über die Musikschulen. Was wir über den Schulträgerverband und aus eigener Erfahrung wissen, und was wir heute Morgen in der Präsentation gesehen haben, zeigt, dass diese Qualitätskriterien erfüllt sind und wir definitiv keine Probleme mit den Musikschulen haben.

*Kommissionspräsident:* Die Qualitätskriterien sind anerkannt. Diese braucht es in der Schule und in jedem anderen Bereich. Die Frage ist, ob wir sie gewährleisten können?

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Ich habe euch einen Vorschlag präsentiert. An und für sich teile ich die Auffassung von Hugentobler-St.Gallen oder auch von Egger-Oberuzwil. Ich würde auch dafür plädieren, dass wir auf der oberen Flugebene bleiben. Wir können auch besprechen, dies fallen zu lassen. Fakt ist, dass es heute bereits auf einem sehr hohen Level geregelt ist. Deshalb habe ich meinen Vorschlag noch nicht präsentiert, denn weniger ist mehr. Einen möglichen Ausreisser regelt man nicht über Abs. 2. Ich kenne die Musikschulen, die sind sehr gut aufgestellt mit Schulleitung und trotzdem funktioniert nicht immer alles einwandfrei. Man soll sich in diesem Sinne nicht in einer Scheinsicherheit wähnen. Wir müssen das Übergeordnete im Auge behalten, sonst riskieren wir wahrscheinlich innerhalb des Kantonsrates auch eine Diskussion. Ich hätte dann die Befürchtung, dass es kippen könnte und das wäre schade. Wir wollen dem Rat doch eine mehrheitsfähige Lösung unterbreiten.

*Kommissionspräsident:* So wie ich Rüegg-Rapperswil-Jona verstanden habe, wäre sein Vorschlag eine Ergänzung zu Abs. 1 anstatt dem neuen Abs. 2. Die kantonale Prüfung würde wegfallen aber wir hätten die Qualität trotzdem erwähnt. Damit alle wissen, wovon wir genau sprechen könntest du den Vorschlag nochmals vorlesen.

*Louis-Nessler* stellt den Ordnungsantrag, die Grundsatzfrage zu klären, ob überhaupt eine Ergänzung gewünscht wird.

Die vorberatende Kommission lehnt es mit 10:4 Stimmen bei 1 Abwesenheit ab, eine Ergänzung in Art. 20<sup>bis</sup> vorzunehmen.

*Kommissionspräsident:* Wir gehen zurück auf S. 21 Abs. 2 «Die Gebühr richtet sich nach Art. 12a Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Kulturförderung vom 11. Dezember 2009». Dort steht: «Musikschulen, die von Kantonen oder Gemeinden unterstützt werden, sehen für alle Kinder und Jugendlichen bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Tarife vor, die deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen». Es zeigt sich auch auf der Tabelle auf dem ausgeteilten Blatt: Das Bundesgesetz hält keine Prozentangabe fest, die klar fassbar wäre. Deshalb gehen die Vergünstigungen von sehr bescheiden bis sehr grosszügig.

*Baumgartner-Flawil:* Wie verbindlich ist Art. 12a des Bundesgesetzes über die Kulturförderung?

*Gschwend Franziska:* Es ist verbindlich und wir verdeutlichen es noch indem wir hineinschreiben, dass man sich daran halten soll.

*Baumgartner-Flawil:* Was versteht man unter einkommensschwachen Familien?

*Gschwend Franziska:* Das definiert die Musikschule.

*Baumgartner-Flawil:* Wohnt z.B. jemand in Mörschwil mit einem Einkommen von 10'000 Franken, gilt er als einkommensschwach. Das gleiche gilt z.B. nicht im Neckertal? Mir geht es darum, dass einkommensschwache Familien wirklich ermässigte Tarife erhalten damit ihre Kinder, die gerne ein Musikinstrument lernen möchten, diese Möglichkeit wirklich haben.

*Kommissionspräsident:* Auf der Folie 4 von Rainer Thiede heisst es, dass bis zur Sekundarschule II die Tarife deutlich unter den Tarifen für Erwachsene liegen. Das ist die Vorgabe aus dem Bundesgesetz für Kulturförderung. Wenn ich Oberuzwil/Jonschwil als Beispiel nehme, sind die Kosten für Erwachsene Fr. 1'100 und für die Sekundarstufe II Fr. 880. Eine Vergünstigung von 20 Prozent. Ist das deutlich unter den Tarifen für Erwachsene? Das ist meiner Ansicht nach nicht deutlich, aber jede Musikschule entscheidet selber über die Tarifreduktion.

*Gschwend Franziska:* Ich masse mir nicht an, spontan den Bundesgesetzgeber zu interpretieren. In der Botschaft steht nichts dazu, was einkommensschwach bedeutet. Zum Wort «deutlich» steht auch nicht in der Botschaft, ob es nun 20 oder 30 Prozent sind. Ich denke, das müsste man im Einzelfall klären, vielleicht auch mit einem Klagefall. Wenn wir auf der Kantonsebene in einem Gesetz den Bundesgesetzgeber interpretieren, macht dies aus meiner Sicht nicht viel Sinn, denn

man kann das Gesetz nicht so definieren, dass es am Schluss ganz wasserdicht ist, Interpretationsspielraum gibt es. Eine klare Definition ist in den Gesetzesmaterialien nicht enthalten, aber ich zweifle auch daran, dass wir es auf kantonaler Gesetzesebene verbessern können.

*Baumgartner-Flawil:* Ich bin davon ausgegangen, dass diese ganze Finanzstruktur in einem Monitoringbericht aufgezeigt wird. Ist das so? Sonst würde ich einen Antrag stellen.

*Regierungsrat Kölliker:* So wie der Auftrag vorher definiert war, war es klar, jetzt aber nicht mehr. Wenn es um den Vergleich der Gemeinden geht, müsste dies der SGV machen.

*Gschwend Franziska:* Für die Finanzstruktur müssen wir klar wissen, was wir im Bericht aufzeigen müssen. Im Moment ist es tatsächlich nicht ganz klar.

*Baumgartner-Flawil:* Ich habe festgestellt, dass der Unterschied zwischen den einzelnen Gemeinden relativ gross ist. Ich erwarte, dass die Schülerinnen und Schüler der Volksschule höchstens 30 Prozent der direkten Lohnkosten bezahlen müssen.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Ich verstehe das Grundanliegen. Aber diese Ungleichheiten bringen wir hier nicht weg. Vielleicht können wir beim SGV in einem Empfehlungsblatt diese Angelegenheit erwähnen. Aber es hat wirklich mit unterschiedlichen kommunalen Voraussetzungen zu tun. Deshalb ist es am falschen Ort, wenn wir hier etwas stipulieren.

*Kommissionspräsident:* Ich möchte noch das Kreisschreiben in Erinnerung rufen, das eigentlich nicht mehr in Vollzug ist. Dort war erwähnt, dass die Reduktion für Schülerinnen und Schüler zwischen 30 und 50 Prozent sein sollte.

*Egger-Oberuzwil:* Ich schliesse mich dem Votum von Rüegg-Rapperswil-Jona an. Wir haben über den ganzen Kanton diese Unterschiede. Bevor wir die Musikschule angehen, sollten wir zuerst beim Steuerfuss beginnen. Wir müssen hier die Gemeindeautonomie spielen lassen. Ich bin nicht unglücklich, wenn der SGV, wenn diese Gesetzesänderung durch ist, gewisse Empfehlungen abgibt. Aber alles andere ist Sache der Gemeinde.

*Frick-Buchs:* Erst einmal ist es ein Unterschied, ob es 30 Prozent der Lohnkosten sind oder 30 bis 50 Prozent Vergünstigungen. Ich verstehe es so, dass die Regelung des früheren Kreisschreibens immer noch gehandhabt wird. Wenn wir die vorliegende Liste ansehen, so sind die 30 bis 50 Prozent Vergünstigungen enthalten. Wenn wir die Erwachsenen- mit den Schülertarifen vergleichen, dann sind diese wenigstens 30 Prozent günstiger.

*Kommissionspräsident:* Gemäss Vorschlag der SP bezahlen Schülerinnen und Schüler höchstens 30 Prozent, also wäre die Vergünstigung 70 Prozent. Kann Franziska Gschwend noch etwas zum Kreisschreiben sagen?

*Gschwend Franziska:* Das Kreisschreiben war in Vollzug, als der Kanton in diesem Bereich noch etwas zu sagen hatte. Ob das Schreiben je formell aufgehoben wurde oder nicht, weiss ich nicht. Faktisch wäre dem Kreisschreiben die Grundlage entzogen, und es hat nur noch, wenn überhaupt, Empfehlungscharakter.

*Kommissionspräsident:* Die Musikschulen halten sich offenbar an dieses Kreisschreiben, auch wenn es nur Empfehlungscharakter hat. Die Frage ist, wie lange noch.

*Frick-Buchs:* Die Lohnkosten sind noch nicht die ganzen Kosten der Musikschule. Den Handlungsbedarf betreffend der Unterschiede kann ich nachvollziehen, aber was die prozentuale Reduktion betrifft, nicht. Wenn man 400 bis 450 Franken für ein Semester bezahlt, ist das sicher nicht mehr als ein Drittel der Gesamtkosten.

*Kommissionspräsident:* Bleibt noch die Verpflichtung, die in der Bundesgesetzgebung auch erwähnt ist, dass Personen in bescheidenen finanziellen Verhältnissen Vergünstigungen gewährt werden sollen. Es gibt Musikschulen, die das explizit auf dem Tarifblatt erwähnen, dass dies auf Antrag möglich ist. Teilweise reduzieren diese den Preis um bis zu 75 Prozent, was sehr grosszügig ist. Ich weiss aber nicht, ob das Konsens ist und dies alle so handhaben.

*Frick-Buchs:* Auch bei den Tagestrukturen ist das so. Da können die Gemeinden auch individuell entscheiden.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Wenn der Kanton die Musikschulen subventionieren würde, wo würde man dies festhalten?

*Gschwend Franziska:* Der Kanton Thurgau hat im Gesetz die Grundlage drin, dass Beiträge an Musikschulen geleistet werden können. Sie haben eine Verordnung dazu gemacht. Wenn es dazu käme, dass der Kanton die Musikschulen subventionieren würde, müsste man eine Grundlage dazu schaffen und würde dies sinnvollerweise im Volksschulgesetz festgehalten.

*Baumgartner-Flawil:* Eine Frage an Frick-Buchs: Ist das die heutige Praxis, dass der Tarif ungefähr 30 Prozent der Lohnkosten entspricht?

*Frick-Buchs:* Nein, nicht der Lohnkosten; ich meine 30 Prozent des gesamten «Apparates».

*Egger-Oberuzwil:* Die Infrastruktur wird nicht berechnet; wir jedenfalls machen das nicht. Wir gehen von den Kosten aus, die die Musikschule wirklich generiert. Dort schauen wir, dass wir bei ungefähr 40 Prozent sind, die wir weiterverrechnen.

*Frick-Buchs:* Buchs hat es ein eigenes Musikschulgebäude. Auch Schulräume sind nicht gratis. Man macht immer eine Gesamtkostenrechnung.

*Kommissionspräsident:* Dass es unterschiedliche Zahlen gibt, wenn man nur die reinen Lohnkosten berechnet oder eben die Gesamtkostenrechnung anschaut, ist klar.

## **5 Gesamtabstimmung zum XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz**

*Kommissionspräsident:* Ich stelle fest, dass Botschaft und Entwurf durchberaten sind. Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XVII. Nachtrag zum Volksschulgesetz» vom 20. Dezember 2016 beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handerheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 14:0 Stimmen bei 1 Abwesenheit, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

## **6 Einführung und Vorstellung der Vorlage 22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»**

### **6.1 Inhalt gemäss Botschaft**

*Regierungsrat Kölliker:* Nun zum 18. Nachtrag zum Volksschulgesetz, der ein Thema aufgreift, das in letzter Zeit stark bewegt und auch medial aufgegriffen wurde, nämlich die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler. Die Motion «Schülerbeurteilung durch Noten im Volksschulgesetz verankern» (42.15.13) verlangt, dass die Leistungsbeurteilung in der Volksschule auch inskünftig mit Noten erfolgen soll. Dabei sollen förderorientierte Beurteilungsgespräche aber nach wie vor Teil der Gesamtbeurteilung von Schülerinnen und Schülern sein.

Im Kanton St.Gallen werden die Leistungen von Schülerinnen und Schülern seit jeher mit Noten beurteilt. Der Erziehungsrat befasst sich immer wieder mit der Schülerbeurteilung und der Frage, wie diese am besten zu erfolgen hat. Er hat die entsprechenden Grundsätze im Jahr 2008 in einer Weisung zur Beurteilung in der Schule festgehalten und dabei auch die Bedeutung der Noten «decodiert». So bedeutet z.B. die Note 6, dass die Lernziele deutlich übertroffen wurden, während die Note 4 bedeutet, dass die Lernziele nur knapp erreicht wurden. Die Weisungen enthalten zudem Hinweise zu den jährlichen Beurteilungsgesprächen und legen in Ausführung des Volksschulgesetzes fest, dass im Kindergarten und in den ersten drei Semestern der Primarschule kein Zeugnis mit Noten ausgestellt wird.

Ebenfalls im Jahr 2008 hat der Erziehungsrat das Beurteilungskonzept «fördern und fordern» als verbindliche Grundlage für die Beurteilung in der Volksschule erlassen. Dieses stellt die förder- und entwicklungsorientierte Schülerbeurteilung ins Zentrum und trägt bereits der Beurteilung anhand von Kompetenzmodellen Rechnung. Das Konzept «fördern und fordern» ist deshalb auch mit dem neuen Lehrplan Volksschule eine gute Grundlage für die Schülerbeurteilung.

Zeugnisnoten geben Auskunft über den Grad der Zielerreichung in einem Teil- oder Fachbereich. Mit der Zeugnisnote informiert die Lehrperson am Ende der Beurteilungsperiode über den aktuellen Leistungsstand der Schülerin bzw. des Schülers. Sie errechnet sich allerdings nicht alleine aufgrund des arithmetischen Mittels der erreichten Prüfungsnoten, sondern stellt eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf alle schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen des betreffenden Schülers stützt. Diese muss die Lehrperson – spätestens in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren – entsprechend nachvollziehbar begründen können.

Noten haben anerkanntermassen eine grosse Bedeutung bei der Information von Schülerinnen und Schülern, Erziehungsberechtigten und weiterführenden Schulen bzw. Lehrbetrieben. Die

Vorteile der Noten liegen darin, dass sie kurze Angaben in einer anerkannten Form ermöglichen. Sie sind deshalb einfach zu kommunizieren und kaum erklärungsbedürftig. Noten ermöglichen es den Schülerinnen und Schülern zudem, sich mit anderen zu vergleichen. Solche sozialen Vergleiche sind ein Kernelement der Motivation. Es ist deshalb absolut im Sinn von Regierung und Erziehungsrat, dass Fachleistungen von Schülerinnen und Schülern auch weiterhin mit Noten im Zeugnis ausgewiesen werden – eine gegenteilige Absicht bestand zu keinem Zeitpunkt.

Zur Umsetzung des Motionsauftrages schlägt die Regierung vor, dass im Volksschulgesetz der Grundsatz verankert wird, dass die Leistung je Unterrichtsbereich mit ganzen und halben Noten beurteilt wird. Es soll also nicht mehr im Ermessen des Schulträgers liegen, auf das Setzen halber Noten zu verzichten. Einen solchen Verzicht hat bekanntlich die Stadt St.Gallen eingeleitet. Im übrigen Kanton werden ohne Diskussion halbe Noten gesetzt. Das entspricht der allgemeinen Erwartung und ist pädagogisch sinnvoll. Ein Verzicht auf halbe Noten hätte zur Folge, dass keine angemessene Differenzierung der Leistungsbeurteilung mehr gewährleistet wäre. Dies gilt es zu verhindern. Deshalb ist das Gesetz entsprechend zu präzisieren.

Die Regierung soll weiterhin die Kompetenz haben, durch Verordnung die Notenwerte für die Beurteilung der Leistung festzulegen und die Art der Bewertung der Arbeitshaltung zu regeln. Bei den Leistungsnoten wird die Regierung auch weiterhin die Notenskala 1 bis 6 beibehalten. Eine andere Notenskala würde kaum auf Akzeptanz stossen, wie die Rückmeldungen in der Konsultation und die bisherigen Reaktionen in der Öffentlichkeit gezeigt haben. Bei der Arbeitshaltung entsteht die Option, inskünftig nicht mehr mit Noten im Zeugnis zu bewerten, wie dies heute der Fall ist. Hintergrund dafür ist, dass die Codierung der Leistungs- und Arbeitshaltungsnoten heute unterschiedlich ist, was bisweilen zu Missverständnissen führt.

Schliesslich soll der Erziehungsrat weiterhin die Möglichkeit haben, in gewissen Schulstufen und Unterrichtsbereichen auf eine Beurteilung mit Noten zu verzichten. Dies betrifft einerseits den Kindergarten und die ersten 3 Semester der Primarschule. Die bestehende Regelung, dass hier auf eine Beurteilung mit Noten verzichtet wird und stattdessen ein obligatorisches Beurteilungsgespräch stattfindet, hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Ausserdem soll es inskünftig möglich sein, sogenannte «Einlektionen-Fächer» erst am Ende des Schuljahres mit einer Zeugnisnote zu bewerten. Dies, weil aufgrund der geringen Unterrichtszeit die Aussagekraft einer Semesternote stark eingeschränkt wäre. Die gesetzliche Grundlage für solche besonderen Bestimmungen wird mit Art. 30 Abs. 1 und Abs. 3 des Volksschulgesetzes gelegt.

## **7 Allgemeine Diskussion zu 22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»**

*Wasserfallen-Goldach* im Namen der SVP-Delegation: Auf die Vorlage ist einzutreten. Die Leistung der Schülerinnen und Schüler soll je Leistungsbereich mit ganzen und halben Noten beurteilt werden. Obwohl die politischen Parteien an das Vernehmlassungsverfahren nicht eingeladen wurden, hat sich die SVP-Fraktion als Motionärin (42.15.13 «Schülerbeurteilung durch Noten im Volksschulgesetz verankern») bereits in diese Diskussion kritisch eingebracht. Wir sind erleichtert, dass der Vorschlag, die Noten 1 und 2 wegzulassen, inzwischen vom Tisch ist. Aus Sicht der SVP wäre es dennoch sehr wünschenswert gewesen, wenn auch die Parteien an der Vernehmlassung hätten teilnehmen können. Die SVP unterstützt die allgemeine Stossrichtung, wonach die

Schülerinnen- und Schülerbeurteilung nach wie vor leistungsorientiert und lernunterstützend ausgerichtet ist. Der Grund für die Einreichung der Motion war die Umstellung auf Kompetenzorientierung mit der Einführung des neuen Lehrplans. Bereits zu diesem Zeitpunkt nahmen wir gewisse Tendenzen wahr, dass in Erwägung gezogen wird, die Schulnoten als Beurteilungsinstrument abzuschaffen. Es war ein präventiver Ansatz, die Noten mittels dieser Motion auf Gesetzesebene festzuhalten und abzusichern. Das Setzen von Zeugnisnoten gilt als professioneller Ermessensentscheid, der sowohl schriftliche, mündliche wie auch praktische Fachleistungen nachvollziehbar und belegbar als Gesamtleistung zusammenfasst. Wenn auch Noten in keiner Art und Weise absolut objektiv sind, so sind sie doch für Kinder und Jugendliche, Lehrpersonen und Eltern, weiterführende Schulen und Lehrbetriebe ein sehr taugliches Mittel zur Leistungsmessung und -förderung. Zusammen mit dem persönlichen Beurteilungsgespräch, Fördergesprächen, Stellwerktests, brancheneigenen Beurteilungsinstrumenten und Einschätzungen in der Schnupperlehre gibt es ein gutes Gesamtbild. Wir sind klar der Überzeugung, dass man auch inskünftig an ganzen und halben Noten von 1 bis 6 festhalten muss und dass sich die Gemeinden verbindlich an diese gesetzliche Grundlage zu halten haben. Eine alternative Regelung im Bereich der Arbeitshaltung finden wir sinnvoll.

*Hugentobler-St.Gallen* im Namen der CVP-GLP-Delegation: Auf die Vorlage ist einzutreten. Die Beurteilung soll so belassen werden, wie sie im Konzept «fördern und fordern» verankert ist. Es gilt im Bereich der Noten, ein altbewährtes und weit verbreitetes System nicht unnötig anzupassen, zu verändern und komplizierter zu machen. Wir brauchen ein bekanntes, akzeptiertes, einleuchtendes und logisches Benotungssystem. Jeder, der Verantwortung in einem Unternehmen hat, hat mit diesem Notensystem Erfahrung und kennt dieses. Wir können uns nicht erlauben, dass Gemeinden im Kanton St.Gallen «Spezialzüge fahren». Deshalb muss das gesetzlich verankert werden, auch wenn die Flughöhe ziemlich tief ist. Wir unterstützen die halben Noten und die Kodierung von 1 bis 6. Art. 30 ist zwar komplex, er ist aber doch logisch und sicherlich korrekt geschrieben, deshalb wird er von uns auch unterstützt. Wir haben uns gefragt, inwiefern mit anderen Kantonen zusammengearbeitet wird und ob es in anderen Kantonen, die den Lehrplan 21 haben, auch ein Thema ist, dies so festzuhalten.

*Baumgartner-Flawil* im Namen der SP-GRÜ-Delegation: Auf die Vorlage ist einzutreten. Wir unterstützen das Konzept «fördern und fordern» als verbindliche Grundlage der Beurteilungspraxis in der Volksschule. Wir sind uns bewusst, dass das Setzen von Zeugnisnoten ein professioneller Ermessensentscheid von Lehrpersonen ist, der gegenüber den Eltern und Lernenden erklärt werden muss. Die Umsetzung des Lehrplans Volksschule bietet durchaus auch eine Chance, Anpassungen in den erwähnten Weisungen mit Blick auf die Kompetenzorientierung vorzunehmen. Mit den vorliegenden Notencodes des Erziehungsrates sind wir einverstanden. Wir teilen auch die Ansicht der Regierung, die Leistungen je Unterrichtsbereich vor dem Hintergrund der pädagogischen Beurteilung des Erziehungsrates mit halben und ganzen Noten zu beurteilen. Ebenfalls unterstützen wir die Absicht, dass die Möglichkeit besteht, in gewissen Schulstufen und Unterrichtsbereichen auf eine Beurteilung zu verzichten. Die Bewertung der Arbeitshaltung kann durchaus mit einem Buchstabencode erfolgen. Das ergäbe auch die Möglichkeit, die Parallelität von Zahlencodes in den Fachleistungen und in der Arbeitshaltung aufzuheben, somit könnten Missverständnisse vermieden werden. Die Frage nach den Jahreszeugnissen darf auf der gesamten Volksschule nicht ausgeklammert werden.

*Frick-Buchs* im Namen der FDP-Delegation: Auf die Vorlage ist einzutreten. Die Beurteilung in der Volksschule gab in letzter Zeit zu vielen Diskussionen Anlass, die sehr kontrovers abliefen.

Dass aktuell grossmehrheitlich immer noch der Notendurchschnitt über ein ganzes Semester bewertet wird, und nicht die Kompetenz, die am Ende des Semesters erreicht wird, ist stossend. Besonders stört die Tatsache, dass den wenigsten Lehrpersonen die Notengebung, wie sie seit 2008 angewendet werden sollte, vertraut ist. Würde die Lehrperson alleine auf das arithmetische Mittel der erzielten Prüfungsnoten abstellen, würde sie rechtlich gesehen das nötige Ermessen nicht pflichtgemäss ausüben, bzw. die Weisungen zu den festgehalten Prinzipien zur gesamten Beurteilung verletzen, so die Aussage der Erziehungsrates. Dass auf diesen Missstand nicht weiter eingetreten wird und lediglich die Notengebung im Zentrum steht, ist absolut unbefriedigend und stossend. Wir erwarten, dass dieses Manko behoben wird. Es braucht Ergänzungen zu den Ziffernnoten, nämlich Beschreibungen der überfachlichen Kompetenzen. Sowohl die Wirtschaft, die Berufsbildung wie auch die abnehmenden Schulen sind an mehr als nur Ziffernnoten interessiert und auf eine umfassendere Beurteilung angewiesen. Wir wissen, dass Noten von einer Gemeinde zur nächsten unterschiedlich sind. Auch im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans Volksschule sollen die Fachleistungen der Schülerinnen und Schüler im Zeugnis mit Noten ausgewiesen werden. Es sei nie die Absicht des Erziehungsrates gewesen, im Zuge der Einführung des neuen Lehrplans die Noten als Mittel der Leistungsbeurteilung abzuschaffen. Der Erziehungsrat hielt vielmehr fest, dass Noten als Information für Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Institutionen vor allem in den höheren Klassenstufen eine sehr grosse Bedeutung haben. Interessant ist zudem der Aspekt, dass in der Vorlage 22.16.10 auf die Flughöhe des Volksschulgesetzes hingewiesen worden ist, dass Details wie Tarife usw. nicht in ein Gesetz gehören, hier sollen aber Noten, inklusive Halbnoten, auf Gesetzesstufe definiert werden.

*Regierungsrat Kölliker:* Die Aussage, dass es im Kanton St.Gallen nie das Ziel gewesen sei, die Noten abzuschaffen, bezieht sich nur auf den Kanton St.Gallen. In der Vorbereitung des neuen Lehrplans und in der entsprechenden Beurteilung war das interkantonal absolut ein Thema. Vor einigen Jahren hat man das in den interkantonalen Gremien in Aussicht gestellt, die Noten durch ein anderes Bewertungssystem zu ersetzen. Alternative Modelle standen durchaus in Aussicht für andere Kantone, aber diese wurden zwischenzeitlich bereits wieder verworfen. Wir haben in der EDK der Deutschschweiz das Ziel, dass in Arbeitsgruppen zur Beurteilung ein Austausch stattfindet und dass dies möglichst angeglichen wird. Aber grundsätzlich sind die Kantone frei, wie sie schlussendlich entscheiden. Der Vorwurf der Flughöhe greift für mich nicht. Wir haben in der Vorlage 22.16.10 einen ausserschulischen Bereich beraten, jetzt sprechen wir aber von einem Kernanliegen des Volksschulgesetzes. Es geht hier um die Vergleichbarkeit von Leistungen über den Kanton und die Kantonsgrenze hinweg. Dass man in den Kantonen zum Ziel hat, dass man das angleicht, ist verständlich. Zu den Noten 1 und 2: Wir hatten nie konkret die Absicht, diese Noten abzuschaffen. Wir haben dies im Erziehungsrat diskutiert und wir sind nach wie vor der Meinung, dass dies ein Thema ist, das man überprüfen müsste, und sich überlegen müsste, ob es das wirklich braucht. Es ist auch von Wissenschaftler in der Schweiz aufgenommen worden und der Ansatz des Kantons St.Gallen wurde als hoch interessant empfunden und viele waren der Meinung, er wäre richtig. Die Medien bekamen dann Wind von dieser Sache und kommunizierten komplett falsch. Wir finden, dass es wichtig ist, dass wir auch in Zukunft andere Ideen in eine Vernehmlassung geben dürfen und darüber diskutieren können, ob eine Idee allenfalls zu prüfen wäre. Es wurde zudem gesagt, dass dies viel zu wenig weit geht. Hierzu eine Erklärung: Wir haben in einem Prozess in den letzten zwei Jahren das ganze Beurteilungskonzept im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrplans laufend verschlankt. Wir mussten feststellen, dass im Umfeld, in dem wir uns befanden, z.B. mit HarmoS, dem neuen Lehrplan, usw., das «Fuder überladen ist». Auch Lehrpersonen standen komplett quer. Deshalb haben wir dieses Paket massiv verschlankt. Wir sind an den weiteren Prozessen dran. Das wird uns einholen, aber

das machen wir in der kommenden Zeit. Wir werden dann zur Diskussion bringen, welche weiteren Veränderungen in der Beurteilung allenfalls angezeigt sind.

## **8        Spezialdiskussion zu 22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»**

### **8.1      Beratung der Botschaft**

#### **Abschnitt 2.1.3 (Konzept «fördern und fordern»)**

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Das Konzept «fördern und fordern» ist unbestritten in der Schullandschaft und ist immer gewürdigt worden. Wenn man das ernst nehmen soll, dann müsste der Gesetzesartikel unter Abs. 2 noch ergänzt werden. Der Kanton St.Gallen hinkt in diesem Punkt, da wir nur Zeugnisnoten verwenden, den anderen Kantonen hinterher. Unter Fachleuten ist man sich einig, dass Noten nur eine Scheingenauigkeit bringen. Genauer wäre ein Stellwerk, dann hätte man wirklich ein Referenzsystem. Zumindest überfachliche Kompetenzen müssten beschrieben werden. Der Kanton Zürich oder auch andere machen das schon lange. Man könnte bei Abs. 2 unter Bst. c eine Ergänzung machen: «Die Regierung regelt durch Verordnung...», und die überfachlichen Kompetenzen in einer Aufzählung umschreiben. Das hat unmittelbar mit dem Gedankengut von «fördern und fordern» zu tun. Ich habe einen schriftlichen Vorschlag vorbereitet.

*Regierungsrat Kölliker:* Das Konzept «fördern und fordern» wurde 2008 eingeführt und hat damals eigentlich schon viel, was die Beurteilung vorsieht, vorweggenommen. Wir mussten aber im Zusammenhang mit dem Lehrplan respektive der Beurteilung feststellen, dass gewisse Aspekte von «fördern und fordern» in den Schulgemeinden nicht umgesetzt worden sind. Das ist nie angekommen. Bevor nun gesagt wird, dass das Konzept «fördern und fordern» super ist, sind wir der Meinung, dass es zuerst evaluiert werden muss. Im Erziehungsrat wurde ein Projekt gestartet, mit dem wir überprüfen wollen, was mit dem Konzept «auf die Reise geschickt» und warum es in den Schulgemeinden nicht umgesetzt wurde. Wir wollen es zuerst evaluieren und es mit den Betroffenen, die es eben nicht umgesetzt haben, diskutieren und auswerten. Dies wird eine Konsequenz für das weitere Vorgehen haben.

*Kummer Alexander:* Was von Frick-Buchs gesagt wurde, ist dem Erziehungsrat auch bewusst. Man hat im 2012 einen Schlussbericht zuhanden des Erziehungsrates erstellt, bei dem es um die Prüfung der Umsetzung von «fördern und fordern» ging. Man hat klar festgehalten, dass es nicht überall umgesetzt wird und auch inhaltlich teilweise nicht so, wie das «fördern und fordern» vorgibt. Der Erziehungsrat hat – vielleicht auch unter Berücksichtigung der Resultate der Vernehmlassung, die es zu diesem Beurteilungskonzept von den schulischen Anspruchsgruppen gab – klar gesagt, dass man die weiteren inhaltlichen Arbeiten stoppen und das Ganze von Grund auf nochmals angehen müsse. Das ist eigentlich der Grund dafür, dass man auf Sommer 2017 nur das absolut notwendige aufgrund der Einführung des neuen Lehrplans ändern möchte. Und alles andere wird nochmals überprüft einerseits durch die Evaluation, die Stefan Kölliker vorher kurz angesprochen hat, andererseits unter Beizug aller Anspruchsgruppen mit dem Ziel, auf Sommer 2019 allfällige Anpassungen vorzunehmen. Inhaltlich kann man diesbezüglich noch nicht sagen, was das alles umfassen wird. Auch das Thema Arbeitshaltung, dass von den Fraktionen begrüsst würde, soweit ich es verstanden habe, wird im Detail geprüft werden. Abschliessend teile ich

noch die Einschätzung von Rüegg-Rapperswil-Jona, dass andere Kantone in gewissen Bereichen schon weiter fortgeschritten sind. Das jetzt definierte Vorgehen mit der Evaluation zum Konzept «fördern und fordern» stellt eine gute Ausgangslage für die weiteren Arbeiten dar.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Mich verwundert die Aussage, dass dieses Konzept nicht umgesetzt worden sei. Ich selber unterrichte «fördern und fordern» an der Pädagogischen Hochschule Schaffhausen. Wir arbeiten mit dieser Broschüre, die in den Kantonen Thurgau, St.Gallen und Schaffhausen praktisch den gleichen Inhalt haben. Sie wird von den Primarschuldozenten und Fachdozenten genutzt und umgesetzt. Darum verwundert es mich, dass hier etwas fehlen sollte. Wichtig ist, dass man auch weiterhin mit anderen Kantonen das Problem anschaut, wenn man etwas verändern will, dass es weiterhin einen Konsens gibt. Mich würde es stören, wenn jeder Kanton etwas anderes machen würde.

*Regierungsrat Kölliker:* Es geht nicht darum, dass es an den Ausbildungsstätten nicht korrekt gemacht wird. An der PH St.Gallen wird es auch gelehrt. Aber es wird in der Praxis nicht umgesetzt und das ist die Realität.

*Frick-Buchs:* Schaffhausen ist ein anderer Kanton. Die Umsetzung funktioniert im Kanton St.Gallen nicht.

*Wasserfallen-Goldach:* Ich habe eine Rückfrage an Alexander Kummer. Sie haben vorher die Einführung eines neuen Beurteilungssystems zur Arbeitshaltung im Sommer 2019 angesprochen. Ist das realistisch?

*Kummer Alexander:* Ja, das könnte so sein, wenn der Fahrplan eingehalten wird. So ist es angeordnet in Bezug auf die Evaluation mit entsprechenden Anpassungen des Beurteilungskonzepts.

*Wasserfallen-Goldach:* Noch eine Frage an Frick-Buchs. Es ist mehrfach erwähnt worden, dass das Konzept «fördern und fordern» in der Basis nicht wirklich, nur mangelhaft oder teilweise umgesetzt wird. Welches sind die Hauptpunkte, die zu wenig umgesetzt werden?

*Frick-Buchs:* Ich habe den Erziehungsrat zitiert, das sage nicht ich. Und wenn der Erziehungsrat dies so feststellt, dann erwarte ich, dass es Konsequenzen hat und dass dies verbessert wird.

*Kummer Alexander:* Inhaltlich kann man zwei bis drei Punkte herausgreifen: Das arithmetische Mittel ist einer davon. Obwohl die verbindliche Grundlage seit 2008 existiert, gibt es nach wie vor sehr viele Lehrpersonen, die effektiv den Durchschnitt berechnen und aus diesem die Zeugnisnoten machen. Dies ist je nach Stufe unterschiedlich. In der Oberstufe wird das eher noch so gemacht und in der Primarschule wird der Förderaspekt eher einbezogen. Die Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde oder sogar von Schulhaus zu Schulhaus sind in diesem Thema sehr gross, was darum auch dazu führt, dass wir eine so umfassende Evaluation durchführen mussten. Ein anderer Aspekt ist der Zeitpunkt der Beurteilung, ob die Zeugnisnote eine Vergangenheitsrückschau ist im Sinne von «Wie war der Schüler im ganzen Semester?» oder ob es eine Zeugnisnote ist, wie es eigentlich vorgesehen wäre, die eine Beurteilung des jetzigen Standes der Schülerin oder des Schülers, ob er die Lernziele – inskünftig die Kompetenzen – erreicht hat, wiedergibt. Es soll keine Geschichtsschreibung sein, sondern den aktuellen Stand abbilden. Das sind zwei Kerninhalte nebst all den speziellen Formen, wie man die Erreichung der Lernziele überprüfen kann. Was es dazu braucht, damit dies bei den Lehrpersonen in der Praxis ankommt,

soll die Evaluation aufzeigen. Man hat bei Lehrpersonen viel mit Weiterbildungen probiert, dies aber wohl zu unverbindlich.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Meine These ist, dass das was zur Einführung des neuen Lehrplanes unternommen wird, damals im 2008 und 2009 nicht gemacht wurde. Wenn der Erziehungsrat ein Schwerpunktthema nun auf das Monitoring oder die Steuerung setzen würde, hätten wir gute Chancen, dass wir in einigen Jahren die Lehrpersonen auch so weit hätten. Die Evaluation wird zeigen, dass die Lehrer und Lehrerinnen sagen, es sei bei den Leuten nicht angekommen.

#### **Abschnitt 2.3.4 (Arbeitshaltung)**

*Wasserfallen-Goldach:* Zur Möglichkeit des Einsetzens von Buchstabencodes zur Beurteilung der Arbeitshaltung. Hat man hierzu bereits konkretere Vorstellungen?

*Kummer Alexander:* Ich bin der Meinung, dass das eines der Themen ist, das man gestoppt hat. Aus der Vernehmlassung heraus kann ich sagen, dass ein allgemeiner Konsens besteht, dass man die heutige Regelung mit den Noten nicht mehr möchte. Einerseits wegen den Missverständnissen, die sich ergeben können. Andererseits gilt heute, wenn jemand sich normal verhält, dann entfällt der Eintrag, nur wenn es extreme Abweichungen gibt, wird die Note sechs, vier oder drei gesetzt. Dies empfindet man nicht wirklich als sinngemäss und man würde darum eine differenziertere Beurteilung der Arbeitshaltung vorsehen. Ob das mit Buchstaben oder mit einer Skala (z.B. «++», «- -») geschieht, kann man noch nicht sagen. Es sollte aber in diese Richtung gehen.

## **8.2 Beratung des Erlassentwurfs**

### **Abschnitt I (Änderung des Volksschulgesetzes) / Art. 30 (Beurteilung)**

*Rüegg-Rapperswil-Jona* beantragt, Art. 30 Abs. 2 um einen neuen Bst. c mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «die Umschreibung der überfachlichen Kompetenzen» und Abs. 3 wie folgt zu formulieren: «Der Erziehungsrat bestimmt durch Reglement den Zeitraum, auf den sich die Beurteilung der Leistung je Unterrichtsbereich und die Bewertung der Arbeitshaltung sowie die Umschreibung der überfachlichen Kompetenzen beziehen».

*Wasserfallen-Goldach:* Ich erkenne das Bedürfnis, wenn ich mich z.B. in die Situation eines Lehrmeisters versetze, dann möchte ich auch möglichst viele Informationen von einem Bewerber oder möglichen künftigen Arbeitnehmer. Da zählt einerseits die Schulleistung, das fachliche Leistungsvermögen, der Arbeitshaltungsbereich und sicher auch überfachliche Kompetenzen, die gesamthaft fast noch wichtiger sind als die Fachleistungen. Man erkennt aber bereits aus simplen Fachleistungen wie Mathematik oder Deutsch, dass es den Lehrpersonen nicht leicht fällt, einen Schüler objektiv zu beurteilen und noch viel schwieriger sehe ich dies im Rahmen der überfachlichen Kompetenzen. Bei der Frage etwa, ob ein Schüler teamfähig ist oder ob es ein engagierter Schüler ist, der sich auch für andere einsetzt. Das lässt viel Spielraum offen für Willkür und für extreme Subjektivität der Lehrperson. Ich glaube, dass es genügend Instrumente und Möglichkeiten gibt, mit denen sich Lehrbetriebe ein Bild machen können von überfachlichen Kompetenzen und das ist auch das, worauf sie den Schwerpunkt legen. Je Klasse melden sich vielleicht zwei Lehrmeister und fordern eine Referenzauskunft. Man schaut als erstes Selektionsinstrument zuerst die Noten an und in der Schnupperlehre zeigt sich, wie sich jemand verhält gegenüber den Mitarbeitenden, ob er freundlich, pünktlich, sympathisch, ist und ob er die Aufträge erledigt. Das sind Sachen, von denen sich Arbeitgeber branchenspezifisch selber ein Bild machen. Ich bin deshalb sehr skeptisch.

*Baumgartner-Flawil:* Die Ergänzung von Rüegg-Rapperswil-Jona finde ich sehr sinnvoll, weil es eine Umschreibung von fachlichen Kompetenzen ist. Ich möchte zu bedenken geben, dass das eine besondere Herausforderung für die Lehrpersonen ist. Ich gehe davon aus, dass sich die Regierung und der Erziehungsrat bewusst sind, dass hier gute Handlungsanleitungen folgen müssen, was geschrieben werden soll und dass dies ein sehr hohes Gewicht bekommt. Wenn jemand im letzten Schuljahr ein «nicht teamfähig» im Zeugnis stehen hat, bleibt dies ein Leben lang an dieser Person haften. Man muss dies bedenken, obwohl ich den Grundsatz, dass man das irgendwie bewerten muss, überhaupt nicht in Frage stelle. Ich finde es sogar sehr gut, man muss sich aber der Verantwortung bewusst sein.

*Hugentobler-St.Gallen:* Ich kann dies sehr unterstützen. Wir können so unsere Beurteilungen eines Schülers ausbauen. Aber ich sehe auch, dass man den Lehrpersonen eine Kompetenz gibt, die gefährlich sein könnte. Aber um diese Aussage zu relativieren: Als man die Noten eingeführt hat, hat man wahrscheinlich genau das gleiche gesagt. Man gab den Lehrern die Kompetenz, mit einer Note eine Aussage über einen Schüler zu machen. Ich finde es grundsätzlich eine gute Idee. Aus Erfahrung weiss ich, dass für einen Lehrmeister der anruft, der Notenwert uninteressant ist. Das einzige was ihn interessiert ist, wie das Verhalten eines Schülers war, weil das nicht im Zeugnis steht.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Es ist anspruchsvoll und es hat viele Willkürkomponenten. Aber genau darum muss man es mit Fachinstrumenten unter- und hinterlegen. Die anderen Kantone haben genügend Instrumente, die sich hervorragend bewähren. Viele Schüler von Rapperswil-Jona bewerben sich im Zürcher Oberland und im Kanton Schwyz. Diese haben dann jeweils nur ein Zeugnis vorzuweisen, während die Schüler aus anderen Kantonen ein Beiblatt mit weiteren Informationen vorweisen können. Wenn dann ein Zeugnis etwas grenzwertige Leistungen aufweist, und kein Beiblatt dabei ist, haben diese Jugendlichen das Nachsehen. Wenn die Lehrpersonen sicher sind, dann schreiben sie etwas dazu, dort ist es nicht ein Problem. Aber wenn sie unsicher sind, dann ist ein solches Instrument nützlich. Es ist schade, dass der Kanton St.Gallen hier hinterherhinkt, weil er in vielen Belangen ein Vorreiter ist. Ich lade euch ein, die Willkür durch Systematik zu ersetzen. Systematik bringt mehr Sicherheit, weil es dann nachvollziehbarer und transparenter ist.

*Hugentobler-St.Gallen:* Wenn man das so beschliesst, wäre das eine Gesetzesänderung.

*Regierungsrat Kölliker:* Wir möchten gerne einen Vorschlag machen, der eine Lösung sein könnte. Im Grundsatz haben wir Verständnis für die Argumentation. Es ist bereits jetzt Bestandteil, dass man diskutiert, beurteilt und auch die überfachlichen Kompetenzen berücksichtigt. Wir sehen erstens nicht, dass das im Abs. 2 und Abs. 3 zweimal stehen sollte und wir meinen, es gehört nicht in Abs. 2 auf Verordnungsstufe, man kann es in Abs. 3 einfügen, so dass das der Erziehungsrat machen muss und nicht die Regierung. Unter Art. 30 Abs.3 «...sowie die Umschreibung der überfachlichen Kompetenzen beziehen». Wir würden «Bewertung» anstelle von «Umschreibung» vorschlagen.

*Rüegg-Rapperswil-Jona* bereinigt seinen Antrag: nichts ergänzen in Abs. 2 dafür in Abs. 3 «... sowie die Bewertung der überfachlichen Kompetenzen».

*Gschwend Franziska:* Vielleicht könnte man schreiben: «Der Erziehungsrat bestimmt durch Reglement den Zeitraum, auf den sich die Beurteilung der Leistung je Unterrichtsbereich und die Bewertung der Arbeitshaltung beziehen sowie die Bewertung der überfachlichen Kompetenzen».

*Lehmann-Rorschacherberg:* Auf S. 19 der Botschaft steht, dass der Kanton St.Gallen im Rahmen der Überprüfung des Beurteilungskonzepts «fördern und fordern» prüfen will, ob es Sinn macht, die Arbeitshaltung weiterhin wie bisher zu beurteilen. Es steht weiter: «Die meisten Kantone bewerten im Bereich Arbeitshaltung mehrere Dimensionen (bzw. Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten)». Was ist hier der Unterschied zu den überfachlichen Kompetenzen? Diese sind für mich bereits enthalten.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Im Arbeitsverhalten wird selten zum jeweiligen Fach noch etwas eingetragen. Dort hätten wir dann mehr Instrumente. Überfachliche Kompetenzen wie es im neuen Lehrplan geregelt ist, sind im neuen Zeugnis nicht festgehalten oder angestrebt und deshalb muss man dem Rechnung tragen. Zu Lehmann-Rorschacherberg: Dies bezieht sich auf die Fächer und das ist zu eng. Wo steht es z.B., wenn jemand äusserst sozial ist?

*Lehmann-Rorschacherberg:* Wenn zukünftig die Arbeitshaltung z.B. mit einem Code (A, B, C usw.) geprüft wird und ein Schüler erhält für das Sozialverhalten Code B, was gut heisst, dann ist das doch enthalten.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Dies entspricht nicht dem heutigen Verständnis moderner Pädagogik.

*Kummer Alexander:* Man muss unterscheiden, wovon man ausgeht. Bis anhin war die Arbeitshaltungsnote auf ein Fach bezogen. Wenn man zu diesem Fach etwas zum Ausdruck bringen will, hat man diese Möglichkeit. Ob für die künftige Beurteilung, das gleiche Muster passt, im Sinne dass es wieder auf die Fächer bezogen ist und anstatt der verwirrenden Benotung, die Buchstaben verwendet werden. Oder ob in einem umfassenderen Sinn unter dem Oberbegriff Arbeitshaltung - wie es in anderen Kantonen bereits in verschiedenen Dimensionen gemacht wird - Arbeitslernen und Sozialverhalten gemeint ist. Das ist genau das, was man in den kommenden Arbeiten klären muss. Ich habe bereits in der Ursprungsfassung den Begriff der Arbeitshaltung in so einem umfassenden Bereich verstanden.

*Regierungsrat Kölliker:* Uns ist es freigestellt, das Sozialverhalten separat in den überfachlichen Kompetenzen auszuweisen und nicht im Arbeitsverhalten. Und es ist dann die Aufgabe des Erziehungsrates, das zu trennen. Aber wir können auch alles unter Arbeitshaltung nehmen.

*Lehmann-Rorschacherberg:* In der Botschaft auf S. 19 steht, dass der Kanton St.Gallen Art. 30 prüfen wird. Der Zusatz wäre also nicht nötig.

*Dudli-Oberbüren:* Lassen wir die Regierung Art. 30 prüfen, ohne den neuen Zusatz. Ich möchte davor warnen, im Zeugnis sehr viele subjektive Bewertungskomponenten einfließen zu lassen.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Noten sind lange nicht so objektiv, wie sie sich zuerst darstellen. Viel genauer sind z.B. Stellwerkbeurteilungen. Ich möchte nicht, dass man dort ausschliesslich der Begriff Arbeitshaltung stipuliert. Man könnte in Abs. 3 «sowie die Bewertung des Arbeits-, Lern-

und Sozialverhaltens» hinzufügen. Ich bin überrascht, dass ihr zulässt, dass andere Kantone damit gute Erfahrungen gemacht haben und der Kanton St.Gallen hier hinterherhinkt. Nehmen wir die Gelegenheit wahr, dies zu ändern.

*Kommissionspräsident:* Rüegg-Rapperswil-Jona, soll «überfachliche Kompetenzen» durch Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten ersetzt werden?

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Ja, das ist gut.

*Gschwend Franziska:* Es soll Abs. 3 belassen werden gemäss Entwurf der Regierung und in Abs. 2 Bst. b wie folgt formuliert werden: «die Regierung regelt durch Verordnung die Bewertung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens», dann heisst das aber noch nicht, dass das ins Zeugnis kommt sondern man sagt einfach, wie man das bewertet.

*Kommissionspräsident:* Dann hätten wir oben im Abs. 2 Bst. b, die Bewertung des Arbeits-, Lern- und Sozialverhaltens.

*Frick-Buchs:* Dann besteht die Gefahr, dass wir wieder bei den Noten landen. Wenn wir das in Worten ausdrücken müssen ist das schon etwas anderes und um das ging es doch.

*Franziska Gschwend:* Es steht «... durch Verordnung die Bewertung ...». Bewerten kann man mit einem Code oder durch umschreiben. Die Regierung könnte sagen, dass die Arbeitshaltung mit A, B, C usw. bewertet wird, für das Lern- und Sozialverhalten aber besser ist, einen Textblock zu machen. Die Regierung wäre dann frei, wie sie es macht. Es muss nicht unbedingt eine Note sein oder ein Code.

*Frick-Buchs:* Ja, aber es könnte sein. Und wenn man es offen lässt, kommt man nie zu diesem Text.

*Gschwend Franziska:* Für mich ist «Umschreibung» im Gesetz, als Gesetzessprache nicht verständlich. Die Umschreibung heisst für mich, wir umschreiben wie das Verhalten sein soll und es ist nicht im Einzelfall umschrieben, wie das Verhalten des einzelnen Schülers ist. Für mich geht dort der Begriff nicht auf.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Ich bin der Meinung, dass es ein Instrument braucht, das nicht zu viel Willkür enthält. Deshalb wären Textbausteine sinnvoll. Der Erziehungsrat soll dies in die Wege leiten.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Mir gefällt diese Formulierung viel besser. Ich kann voll und ganz hinter dem stehen und ich bin davon überzeugt, dass die Regierung nach diesen Ausführungen auch etwas ausarbeiten kann, was unser Anliegen wiedergeben kann.

*Wasserfallen-Goldach:* Ich sehe es ähnlich. Das Kernanliegen war, mit der präventiven Festlegung von Noten als Beurteilungsinstrument den Raum für Subjektivität oder für Willkür, für Sachen die extrem schwierig zu erfassen sind für eine Lehrperson, zu verringern. Ich finde es wichtig, dass man sich vor Augen hält und bewusst ist, dass es anderes und wichtigeres gibt als einzelne Fachleistungen. Es kann durchaus Sinn machen, sich nicht nur auf ein einzelnes Fach zu fixieren. Wobei es bereits in den jetzigen Zeugnissen möglich ist, in den Bemerkungen spezielles

Verhalten zu loben oder zu tadeln. Der Erziehungsrat soll dies aber zuerst noch prüfen, bevor man sich auf weitere Schritte festlegt.

*Kummer Alexander:* Zur Präzisierung: Das ist der heutige Status quo was die Beurteilung grundsätzlich betrifft. Wir haben vorher das Konzept «fördern und fordern» aus dem Jahr 2008 erwähnt. In der Broschüre ist verbindlich vorgeschrieben, dass man wenigstens einmal im Jahr ein Beurteilungsgespräch macht. In diesem Beurteilungsgespräch ist explizit das vorgesehen, was hier steht: Beurteilung des Arbeits-, Lern-, und Sozialverhaltens. Hier geht man allenfalls einen Schritt weiter durch die Verschriftlichung, die vielleicht noch in ein Zeugnis hinein fliesst. Aber die Beurteilung als solches wäre auch für die Lehrperson nichts Neues, die Ausgestaltung im Detail müsste man anschauen.

*Kommissionspräsident:* Der Unterschied ist, dass man es mündlich macht, aber die Textbausteine nicht als Instrumente vorhanden sind.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Wir müssen zur Kenntnis nehmen, dass dies in der Oberstufe nicht in dieser Form passiert. Ich kenne keinen Lehrmeister, der abschliessend glücklich ist mit der heute üblichen Information. In der Oberstufe finden teilweise nur sehr kurze Gespräche statt. Es wäre eine Bereicherung, wenn man einige Textbausteine vorbereiten könnte und sie den Lehrpersonen zur Verfügung stellt, sonst ist es extrem vom Zufall abhängig.

*Dudli-Oberbüren:* Wenn jemand in die Selektion kommt, dann ist es doch normal, dass Referenzen eingeholt werden.

*Rüegg-Rapperswil-Jona:* Das geschieht nicht.

*Wasserfallen-Goldach:* Ich befürchte, dass nur wenige Lehrmeister Referenzen einholen. Man kann auch in einer Schnupperwoche feststellen, wie ein Schüler ist, ob er sich besonders einbringt, offen ist etc. Die Lehrmeister haben im Hinterkopf, dass in den Beurteilungen viele subjektive und willkürliche Faktoren mitspielen. Ich sehe wenig Nutzen darin, sehe andererseits aber ein riesiges Konfliktpotenzial, das auch juristisch ein Nachspiel haben könnte. Objektiv ist das schwierig zu belegen, ob jemand sozial kompetent oder ein Teamplayer ist.

*Kommissionspräsident:* Mein Vorschlag wäre der, dass wir Abs. 2 so belassen wie er jetzt ist und nun Abs. 3 behandeln und klären, was es braucht, damit dieser kongruent zu Abs. 2 ist. Ich gehe davon aus, dass es bei der Version «Arbeits-, Lern-, und Sozialverhalten» bleibt.

*Gschwend Franziska:* Man müsste Abs. 3 auf die Fassung gemäss Entwurf der Regierung zurücksetzen.

*Regierungsrat Kölliker:* Ich erlaube mir die Feststellung, dass nichts geändert hat. Oben stand «die Bewertung der Arbeitshaltung», gemäss Konzept «fördern und fordern» sind genau Arbeits-, Lern-, und Sozialverhalten Teil der Arbeitshaltung, jetzt wurde es einfach ausgeschrieben.

*Kommissionspräsident:* Wenn man mit einer Präzisierung zur Verständlichkeit beitragen kann, ist das gut.

*Lehmann-Rorschacherberg:* Müsste nicht in Art. 30 Abs. 3 noch hinzugefügt werden «und die Fächer» so dass es heissen würde «Der Erziehungsrat bestimmt durch Reglement den Zeitraum und die Fächer»?

*Gschwend Franziska:* Abs. 3 betrifft die Semesternoten oder Jahresnoten, z.B. für Fächer, die nur in einer Wochenlektion unterrichtet werden. Das heisst aber nicht, dass die Leistung des ersten Semesters nicht bewertet wird, deshalb heisst es «den Zeitraum».

*Baumgartner-Flawil:* Beinhaltet Abs. 3 auch, dass der Erziehungsrat auch die Kompetenz hat zu sagen, dass es nur noch Jahreszeugnisse gibt?

*Gschwend Franziska:* Ja das wäre möglich.

Die vorberatende Kommission stimmt dem Antrag zu Art. 30 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3, anstelle von Arbeitshaltung «Arbeits-, Lern- und Sozialverhalten» zu verwenden, mit 12:1 Stimmen bei 2 Abwesenheiten zu.

## **9      Gesamtabstimmung zu 22.16.11 «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz»**

*Kommissionspräsident:* Ich stelle fest, dass Botschaft und Entwurf durchberaten sind. Wir kommen nun zur Gesamtabstimmung. Wer dem Kantonsrat Eintreten auf den «XVIII. Nachtrag zum Volksschulgesetz» vom 20. Dezember 2016 beantragen möchte, der bezeuge dies mit Handheben.

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 13:0 Stimmen bei 2 Abwesenheiten, dem Kantonsrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

## **10      Abschluss der Sitzung**

### **10.1    Bestimmung des Berichterstatters**

Der Kommissionspräsident stellt sich als Sprecher zur Verfügung. Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

### **10.2    Medienorientierung**

*Eine Medienorientierung ist angezeigt, wenn die vorberatende Kommission der Öffentlichkeit ein wichtiges Ergebnis ihrer Kommissionstätigkeit, namentlich ihrer Sitzungen, oder wenigstens ein wichtiges Zwischenergebnis mitzuteilen hat.*

Die vorberatende Kommission beauftragt ihren Präsidenten und die Geschäftsführer/in, eine Medienmitteilung zu veröffentlichen und über das Ergebnis der Beratung zu informieren.

### 10.3 Verschiedenes

*Kommissionspräsident:* Ich bedanke mich für die aktive Mitarbeit und schliesse die Sitzung um 15.10 Uhr.

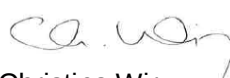
St.Gallen, 5. April 2017

Der Kommissionspräsident:



Ruedi Blumer  
Mitglied des Kantonsrates

Die Geschäftsführerin:



Christina Wirz  
Parlamentsdienste

#### **Beilagen**

1. Präsentation von Rainer Thiede «Informationen der Musikschulleitungen im Kanton St.Gallen zur Botschaft der Regierung vom 20.12.2016» *(in der Sitzung verteilt)*
2. Tabelle SGV-Musikschulstatistik 2016 *(in der Sitzung verteilt)*
3. Semestertarife Musikschule Goldach *(in der Sitzung verteilt)*
4. Aktennotiz des Dienstes für Recht und Personal des Bildungsdepartementes: «Regelung des freiwilligen Instrumentalunterrichts in Nachbarkantonen (AR, AI, GL, SZ, TG, ZH)» *(in der Sitzung verteilt)*
5. Antragsformular vom 24. März 2017

#### **Geht (mit Beilagen) an**

- Kommissionsmitglieder (15)
- Geschäftsführung der Kommission (2)
- Parlamentsdienste (L PARLD / GS Mat / re)

#### **Geht (ohne Beilagen) an**

- Bildungsdepartement (GS: 3)
- Fraktionspräsidenten (4)